

**- ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL GEMÄSS
GESETZESVERORDNUNG 231/2001
VON CARAPELLI FIRENZE S.P.A. -**

Verabschiedet vom Aufsichtsrat am 14.07.2020

Carapelli Firenze S.p.A.

MIT SITZ IN TAVARNELLE VAL DI PESA (FLORENZ), VIA LEONARDO DA VINCI 31
EINGETRAGEN IM HANDELSREGISTER FLORENZ MIT DER NUMMER 06271510965

INHALT

ERSTER ABSCHNITT	3
1. DIE GESETZESVERORDNUNG 231 VOM 8. JUNI 2001	3
1.1 Verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften.....	3
1.2 Die in der Verordnung vorgesehenen Straftaten	3
1.3 Die in der Verordnung festgelegten Sanktionen	11
1.4 Entlastende Bedingung für die verwaltungsrechtliche Haftung 12	
1.5.IM AUSLAND BEGANGENE STRAFTATEN 13	
1.6 Die „Leitlinien“ von Confindustria (Allgemeiner Verband der italienischen Industrie) 13	
ZWEITER ABSCHNITT	15
2 .DAS ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL VON CARAPELLI FIRENZE S.P.A.	15
2.1 Ziel des Modells.....	15
2.2 Adressaten	16
2.3 Grundelemente des Modells.....	16
2.4 Ethikkodex und Muster.....	16
2.5 Anforderungen des Modells.....	17
2.6 Identifizierung von „risikobehafteten“ Tätigkeiten und damit verbundenen Prozessen	18
2.7 Grundsätze der Überwachung	20
2.8 Grundsätzliche Verhaltensregeln	21
3. AUFSICHTSORGAN	39
3.1 Einleitung	39
3.2 Befugnisse und Aufgaben des Aufsichtsorgans	40
3.3 Berichte des Aufsichtsorgans	41
3.4 An das Aufsichtsorgan übermittelte Informationen	42
VIERTER ABSCHNITT	45
4. SANKTIONSREGELUNG	45
4.1 Adressaten und Sanktions- und/oder Beilegungsapparat	45
4.2 Sanktionen gemäß Artikel 6 Absatz 2a der GESETZESVERORDNUNG 231/2001 („WHISTLEBLOWING“).....	48
5. INFORMATION UND SCHULUNG DES PERSONALS 49	
6. AKTUALISIERUNG DES MODELLS	50



ERSTER ABSCHNITT

1. DIE GESETZESVERORDNUNG 231 VOM 8. JUNI 2001

1.1 Verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften

Mit der Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001 über die „Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit“ (im Folgenden auch „Gesetzesverordnung Nr. 231/2001“), die am 4. Juli 2001 gemäß Artikel 11 des Delegationsgesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 in Kraft getreten ist, hat im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften die verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften eingeführt, wobei unter „Körperschaften“ Handels-, Kapital- und Personengesellschaften sowie Vereinigungen, auch ohne Rechtspersönlichkeit, zu verstehen sind.

Diese neue Form der Haftung wird vom Gesetzgeber zwar als „verwaltungsrechtliche“ Haftung definiert, weist aber die Merkmale einer strafrechtlichen Haftung auf, wobei der zuständige Strafrichter die Straftaten, aus denen sie sich ableitet, überprüft und der Körperschaft die gleichen Garantien wie bei einem Strafverfahren gewährt.

Die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft ergibt sich aus der Begehung von in der Gesetzesverordnung 231/2001 ausdrücklich genannten Straftaten im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft durch natürliche Personen, die Funktionen der Vertretung, der Verwaltung oder der Leitung der Körperschaft oder einer ihrer mit finanzieller und funktioneller Autonomie ausgestatteten Organisationseinheiten ausüben, oder die selbst in der Praxis Leitung und Kontrolle ausüben (sogenannte „**Führungskräfte**“), oder die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstehen (sogenannte „**Unterstellte**“).

Neben der Erfüllung der oben genannten Anforderungen verlangt die Gesetzesverordnung 231/2001 auch den Nachweis des Verschuldens des Unternehmens, um die Haftung bestätigen zu können. Dieses Erfordernis ist auf ein „Organisationsverschulden“ zurückzuführen, das als Versäumnis der Körperschaft zu verstehen ist, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um die Begehung der im vorstehenden Abschnitt genannten Straftaten durch die in der Verordnung ausdrücklich genannten Personen zu verhindern.

Wenn die Körperschaft nachweisen kann, dass sie eine geeignete Organisation zur Verhinderung solcher Straftaten eingeführt und wirksam umgesetzt hat, indem sie das in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehene Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell anwendet, ist sie nicht verwaltungsrechtlich haftbar.

1.2 Die in der Verordnung vorgesehenen Straftaten

Die Straftaten, deren Begehung eine verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft nach sich zieht, sind ausdrücklich und erschöpfend in der Gesetzesverordnung 231/2001 mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen aufgeführt.

Im Folgenden werden die Straftatbestände aufgeführt, die derzeit in der Gesetzesverordnung 231/2001 und in den dieser Verordnung ergänzenden Sondergesetzen vorgesehen sind, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass diese Aufstellung in naher Zukunft erweitert werden wird:

1. Unberechtigter Erhalt von Subventionen, Betrug zum Nachteil des italienischen Staates oder einer öffentlichen Einrichtung oder zur Erlangung öffentlicher Subventionen und Computerbetrug zum Nachteil des italienischen Staates oder einer öffentlichen Einrichtung (Art. 24, Gesetzesverordnung 231/2001)

- Veruntreuung zum Nachteil des italienischen Staates (Art. 316-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Unberechtigter Erhalt von Subventionen zum Nachteil des italienischen Staates (Art. 316-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Betrug zum Nachteil des italienischen Staates oder einer anderen öffentlichen Einrichtung oder der Europäischen Gemeinschaften (Art. 640, Absatz 2, 1, des italienischen Strafgesetzbuches)
- Schwerer Betrug zur Erlangung öffentlicher Subventionen (Art. 640-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Computerbetrug zum Nachteil des italienischen Staates oder einer anderen öffentlichen Einrichtung (Art. 640-ter des italienischen Strafgesetzbuches)

2. Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung (Art. 24-bis, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 48/2008; geändert durch Gesetzesverordnung 7 und 8/2016 und Gesetzesverordnung 105/2019]

- Fälschung eines öffentlichen oder beweiskräftigen Computerdokuments (Art. 491-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Missbräuchlicher Zugriff auf einen Computer oder ein IT-System (Art. 615-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Missbräuchlicher Besitz und Verbreitung von Zugangscodes zu Computer- oder IT-Systemen (Art. 615-quater des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verbreitung von Geräten, Vorrichtungen oder Software, die dazu bestimmt sind, einen Computer oder ein IT-System zu beschädigen oder zu unterbrechen (Art. 615-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches)
- Unerlaubtes Abfangen, Behindern oder Unterbrechen von Computer- oder IT-Verbindungen (Art. 617-quater des italienischen Strafgesetzbuches)
- Installation von Vorrichtungen, die geeignet sind, Computer- oder IT-Verbindungen abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen (Art. 617-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches)
- Beschädigung von Informationen, Daten und Software (Art. 635-bis des italienischen

Strafgesetzbuches)

- Beschädigung von Informationen, Daten und Software, die vom italienischen Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung genutzt werden oder in jedem Fall von öffentlichem Nutzen sind (Art. 635-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Beschädigung von Computer- oder IT-Systemen (Art. 635-quater des italienischen Strafgesetzbuches)
- Beschädigung von öffentlichen Computer- oder IT-Systemen (Art. 635-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches)
- Computerbetrug der Zertifizierungsstelle für elektronische Signaturen (Art. 640-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches)
- Nationaler Cybersicherheitsperimeter (Art. 1 Abs. 11 der Gesetzesverordnung 105/2019)

3. Straftaten der organisierten Kriminalität (Art. 24-ter, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 94/2009] [aktualisiert durch Gesetz 69/2015]

- Vereinigung zur Begehung einer Straftat (Art. 416 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Mafiaähnliche Vereinigung (Art. 416-bis des italienischen Strafgesetzbuches) [geändert durch Gesetz 69/2015]
- Politisch-mafiöser Wahlaustausch (Art. 416-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Entführung einer Person zum Zwecke der Erpressung (Art. 630 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Vereinigung zum Zweck des illegalen Handels mit Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen (Art. 74, Dekret des Präsidenten der Republik 9 309 vom 9. Oktober 1990); Alle Straftaten, wenn sie unter den in Art. 416-bis des italienischen Strafgesetzbuches zur Beschleunigung der Tätigkeit der in diesem Artikel vorgesehenen Vereinigungen vorgesehenen Bedingungen begangen werden (Gesetz 203/1991); Illegales Herstellen, Verbringen in den italienischen Staat, Inverkehrbringen, Halten, Besitzen und Mitführen an einem öffentlichen Ort oder in der Öffentlichkeit von Kriegswaffen oder gleichwertigen Waffen oder Teilen davon, von Sprengstoffen, von illegalen Waffen sowie von verschiedenen herkömmlichen Feuerwaffen (Art. 407, Absatz 2, Buchstabe a), Nummer 5) des italienischen Strafgesetzbuches.

4. Bestechung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder Zusage eines anderen Vorteils und Korruption (Art. 25, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel geändert durch Gesetz 190/2012] [aktualisiert durch Gesetz 69/2015]

- Bestechung (Art. 317 des italienischen Strafgesetzbuches) [geändert durch L. 69/2015]
- Korruption für die Ausübung des Amtes (Art. 318 des italienischen Strafgesetzbuches) [Artikel geändert durch L. 190/2012] [geändert durch L. 69/2015 und durch L. 3/2019] [geändert durch L. 69/2015 und durch L. 3/2019] [geändert durch L. 3/2019] [geändert durch L. 3/2019]
- Korruption durch eine Handlung, die gegen die beruflichen Pflichten verstößt (Art. 319 des italienischen Strafgesetzbuches) [geändert durch Gesetz 69/2015]
- Erschwerende Umstände (Art. 319-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Korruption in Verfahren (Art. 319-ter des italienischen Strafgesetzbuches) [geändert durch Gesetz 69/2015]
- Unzulässige Veranlassung zur Gewährung oder Zusage von Vorteilen (Art. 319-quater)

[Artikel hinzugefügt durch Gesetz 190/2012] [aktualisiert durch Gesetz 69/2015]

- Bestechung einer Person, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist (Art. 320 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Strafen für den Korruptierer (Art. 321 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Anstiftung zur Korruption (Art. 322 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Veruntreuung, Bestechung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung von Mitgliedern der Organe der Europäischen Gemeinschaften und von Beamten der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten (Art. 322 bis des italienischen Strafgesetzbuches) [Artikel geändert durch Gesetz 190/2012]
- Unerlaubter Handel mit Einfluss (Art. 346-bis des italienischen Strafgesetzbuches) [in der Fassung des Gesetzes 3/2019]

5. Fälschung von Münzen, öffentlichen Kreditbriefen, Stempeln und Urkunden oder Anerkennungszeichen (Art. 25-bis, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetzesverordnung 350/2001, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz 409/2001] [geändert durch Gesetz 99/2009] [geändert durch Gesetzesverordnung 125/2016]

- Fälschung von Geld, Inverkehrbringen und Einführen von Falschmünzen in den italienischen Staat nach Absprache (Art. 453 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verfälschung von Münzen (Art. 454 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Inverkehrbringen und Einführen gefälschter Münzen in den italienischen Staat ohne Absprache (Art. 455 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Inverkehrbringen von gutgläubig erworbenen gefälschten Münzen (Artikel 457 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Fälschung von Briefmarken, Einführung in den italienischen Staat, Kauf, Besitz oder Inverkehrbringen von gefälschten Briefmarken (Art. 459 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Fälschung von Papier mit Wasserzeichen, das zur Herstellung von Akkreditiven oder Briefmarken verwendet wird (Art. 460 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Herstellung oder Besitz von Wasserzeichen oder Instrumenten zur Fälschung von Geld, Briefmarken oder Wasserzeichenpapier (Art. 461 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verwendung von gefälschten oder nachgemachten Briefmarken (Art. 464 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Nachahmung, Veränderung oder Verwendung von Marken oder Unterscheidungszeichen oder Patenten, Modellen und Mustern (Art. 473 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verbringen von Waren mit gefälschten Zeichen in den italienischen Staat und deren Vertrieb (Art. 474 des italienischen Strafgesetzbuches)

6. Straftaten gegen Industrie und Handel (Art. 25-bis.1, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 99/2009]

- Störung der Gewerbe- oder Handelsfreiheit (Art. 513 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Unerlaubter Wettbewerb mit Drohung oder Gewalt (Art. 513-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Betrug gegen die nationale Wirtschaft (Art. 514 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Betrug im geschäftlichen Verkehr (Art. 515 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verkauf von nicht echten Lebensmitteln wie sie echten wären (Art. 516 des italienischen

Strafgesetzbuches)

- Verkauf von Industrieprodukten mit irreführenden Zeichen (Art. 517 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Herstellung und Vertrieb von Waren, die unter Ausnutzung gewerblicher Schutzrechte hergestellt wurden (Art. 517-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Fälschung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von Lebensmitteln (Art. 517-quater des italienischen Strafgesetzbuches)

7. Unternehmensdelikte (Art. 25-ter, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel geändert durch Gesetzesverordnung 61/2002, geändert durch Gesetz 190/2012] [aktualisiert durch Gesetz 69/2015]

- Falsche soziale Mitteilungen (Art. 2621 des italienischen Zivilgesetzbuches) [geändert durch Gesetz 69/2015]
- Tatsachen von geringer Bedeutung (Art. 2621-bis des italienischen Zivilgesetzbuches) [hinzugefügt durch Gesetz 69/2015]
- Falsche Unternehmensmitteilungen von börsennotierten Unternehmen (Art. 2622 des italienischen Zivilgesetzbuches) [geändert durch Gesetz 69/2015]
- Behinderung der Aufsicht (Art. 2625 Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Ungerechtfertigte Rückgabe von Beiträgen (Art. 2626 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Unzulässige Ausschüttung von Gewinnen und Rücklagen (Art. 2627 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Beteiligungen der Gesellschaft oder der Muttergesellschaft (Art. 2628 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Geschäfte zum Nachteil von Gläubigern (Art. 2629 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Nichtoffenlegung von Interessenkonflikten (Art. 2629-bis des italienischen Zivilgesetzbuches) [hinzugefügt durch Gesetz 262/2005]
- Fiktive Darstellung des Kapitals (Art. 2632 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Missbräuchliche Verteilung von Gesellschaftsvermögen durch Liquidatoren (Art. 2633 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Korruption zwischen Privatpersonen (Art. 2635 des italienischen Zivilgesetzbuches) [hinzugefügt durch Gesetz 190/2012]
- Anstiftung zur Korruption zwischen Privatpersonen (Art. 2635 bis des italienischen Zivilgesetzbuches) [eingefügt durch Gesetzesverordnung 38/2017 und geändert durch Gesetz 3/2019] [eingefügt durch Gesetzesverordnung 38/2017 und geändert durch Gesetz 3/2019]
- Unzulässige Einflussnahme auf den Vorstand (Art. 2636 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Manipulation (Art. 2637 des italienischen Zivilgesetzbuches)
- Behinderung der Ausübung der Aufgaben der öffentlichen Aufsichtsbehörden (Art. 2638, Absätze 1 und 2, des italienischen Zivilgesetzbuches)

8. Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung, die im Strafgesetzbuch und in Sondergesetzen vorgesehen sind (Art. 25-quater, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 7/2003]

- Subversive Vereinigungen (Art. 270 des italienischen Strafgesetzbuches)

- Vereinigungen mit dem Ziel des Terrorismus, einschließlich des internationalen Terrorismus, oder der Untergrabung der demokratischen Ordnung (Art. 270-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Unterstützung von Partnern (Art. 270-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Anwerbung zum Zwecke des Terrorismus, auch international (Art. 270-quater des italienischen Strafgesetzbuches)
- Ausbildung zum Zwecke des Terrorismus, einschließlich des internationalen Terrorismus (Art. 270-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches)
- Finanzierung von Handlungen mit dem Ziel des Terrorismus (Art. 270 quinquies.1)
- Diebstahl von beschlagnahmtem Eigentum oder Geld (Art. 270 quinquies.2)
- Verhaltensweisen mit dem Ziel des Terrorismus (Art. 270-sexies des italienischen Strafgesetzbuches)
- Attentat zu terroristischen oder subversiven Zwecken (Art. 280 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Terroristischer Akt mit tödlichen Waffen oder Sprengstoffen (Art. 280-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Nuklearterroristische Handlungen (Art. 280 ter)
- Entführung einer Person zu terroristischen oder subversiven Zwecken (Art. 289-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Entführung zum Zwecke der Nötigung (Art. 289 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Anstiftung zur Begehung einer der im ersten und zweiten Kapitel vorgesehenen Straftaten (Art. 302 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Politische Verschwörung durch konzertierte Aktion (Art. 304 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Politische Verschwörung durch Vereinigung (Art. 305 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Bewaffnete Bande: Gründung und Beteiligung (Art. 306 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Unterstützung von Teilnehmern an einer Verschwörung oder bewaffneten Bande (Art. 307 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Entführung, Umleitung oder Zerstörung eines Flugzeugs (Art. 1, Gesetz 342/1976)
- Beschädigung von Bodenanlagen (Art. 2, Gesetz 342/1976)
- Sanktionen (Art. 3, Gesetz 422/1989)
- Spontane Reue (Art. 5, Gesetzesverordnung 625/1979)
- New Yorker Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 (Artikel 2)

9. Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane (Art. 583-bis des italienischen Strafgesetzbuches) (Art. 25-quater.1, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 7/2006]

- Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane (Art. 583-bis)

10. Straftaten gegen die einzelne Persönlichkeit (Art. 25-quinquies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 228/2003] [Artikel geändert durch Gesetz 199/2016]

- Herabsetzung oder Haltung in Sklaverei oder Leibeigenschaft (Art. 600 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Prostitution von Minderjährigen (Art. 600-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Kinderprostitution (Art. 600-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Besitz von pornografischem Material (Art. 600-quater)

- Virtuelle Pornographie (Art. 600-quater.1 des italienischen Strafgesetzbuches) [hinzugefügt durch Art. 10, 38 Gesetz vom 6. Februar 2006]
- Touristische Initiativen, die auf die Ausbeutung der Kinderprostitution abzielen (Art. 600-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches)
- Menschenhandel (Art. 601 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Erwerb und Veräußerung von Sklaven (Art. 602 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Unerlaubte Vermittlungsgeschäfte und Ausbeutung von Arbeitskräften (Art. 603-bis)
- Verführung von Minderjährigen (Art. 609 - Unzucht)

11. Marktmissbrauchsdelikte (Art. 25-sexies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 62/2005 und geändert durch Gesetzesverordnung 107/2018]

- Insiderhandel (Art. 184, Gesetzesverordnung 58/1998)
- Marktmanipulation (Art. 185, Gesetzesverordnung 58/1998)

12. Tötungsdelikte und schwere oder sehr schwere schuldhaftige Verletzungen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften zur Risikoprävention und zum Schutz der Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz begangen werden (Art. 25-septies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 123/2007 und geändert durch Gesetz 3/2018]

- Totschlag (Art. 589 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Fahrlässige Körperverletzung (Art. 590 des italienischen Strafgesetzbuches)

13. Entgegennahme, Waschen und Verwendung von Geld, Gütern oder Erträgen illegaler Herkunft sowie Selbstwäscherei (Art. 25-octies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetzesverordnung 231/2007; geändert durch Gesetz 186/2014]

- Hehlerei (Art. 648 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Geldwäsche (Art. 648-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen illegaler Herkunft (Art. 648-ter des italienischen Strafgesetzbuches)
- Selbstwäscherei (Art. 648-ter.1 des italienischen Strafgesetzbuches)

14. Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (Art. 25-novies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 99/2009]

- Öffentliche Zugänglichmachung eines geschützten Werks oder eines Teils davon in einem System von IT-Netzen durch Verbindungen jeglicher Art (Art. 171, Absatz 1, Buchstabe a-bis), Gesetz 633/1941)
- Straftaten im Sinne des vorhergehenden Punktes, die an nicht zur Veröffentlichung bestimmten Werken anderer Personen begangen werden, wenn die Ehre oder der Ruf geschädigt wird (Art. 171, Absatz 3, Gesetz 633/1941)
- Missbräuchliche Vervielfältigung von Prozessorprogrammen zu Gewinnzwecken; Import, Vertrieb, Verkauf oder Besitz von Programmen zu kommerziellen oder geschäftlichen Zwecken oder Verleih von Programmen auf Medien, die nicht von der Italienischen Gesellschaft der Autoren (SIAE) gekennzeichnet sind; Vorbereitung von Mitteln zur Entfernung oder Umgehung der Schutzvorrichtungen von Prozessorprogrammen (Art. 171-bis, Absatz 1, Gesetz 633/1941)

- Vervielfältigung, Übertragung auf einen anderen Datenträger, Verbreitung, Mitteilung, öffentliche Wiedergabe oder Vorführung des Inhalts einer Datenbank; Entnahme oder Weiterverwendung der Datenbank; Verbreitung, Verkauf oder Vermietung von Datenbanken (Art. 171-bis, Absatz 2, Gesetz 633/1941)
- Missbräuchliche Vervielfältigung, Wiedergabe, Übertragung oder öffentliche Verbreitung in irgendeinem Verfahren, ganz oder teilweise, von kreativen Werken, die für das Fernsehen, Kino, den Verkauf oder die Vermietung von Schallplatten, Tonbändern oder ähnlichen Medien oder anderen Trägern bestimmt sind, die Tonträger oder Videogramme von gleichwertigen musikalischen, kinematografischen oder audiovisuellen Werken oder Sequenzen von bewegten Bildern enthalten; literarische, dramatische, wissenschaftliche oder didaktische, musikalische oder dramatisch-musikalische, multimediale Werke, auch wenn sie in kollektiven oder zusammengesetzten Werken oder Datenbanken enthalten sind; die missbräuchliche Wiedergabe, Vervielfältigung, Übertragung oder Verbreitung, der Verkauf oder Handel, die Übertragung in jeglicher Form oder die missbräuchliche Einfuhr von mehr als fünfzig Exemplaren oder Vervielfältigungsstücken von Werken, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind; die Aufnahme eines durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten Werks oder eines Teils davon in ein System von IT-Netzen durch Verbindungen jeglicher Art (Art. 171-ter, Gesetz 633/1941)
- Nichtmitteilung der Identifikationsdaten von nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderern an die SIAE oder falsche Angaben (Art. 171-septies, Gesetz 633/1941)
- Betrügerische Vervielfältigung, Verkauf, Import, Einfuhr, Werbung, Installation, Änderung, Verwendung für den öffentlichen und privaten Gebrauch von Geräten oder Teilen von Geräten, die zur Dekodierung von audiovisuellen Übertragungen mit Zugangskontrolle geeignet sind, die über Funk, Satellit oder Kabel, ob analog oder digital, übertragen werden (Art. 171-octies, Gesetz 633/1941).

15. Verleitung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber der Justizbehörde (Art. 25-decies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 116/2009] [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 116/2009]

- Anstiftung zur Verweigerung der Aussage oder zum Machen von falschen Angaben gegenüber der Gerichtsbehörde (Art. 377-bis des italienischen Strafgesetzbuches)

16. Umweltdelikte (Art. 25-undecies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetzesverordnung 121/2011] [geändert durch Gesetz 68/2015 mit Hinzufügung von Absatz 1-bis und geändert durch Gesetzesverordnung 21/2018]¹

- Umweltverschmutzung (Art. 452-bis des italienischen Strafgesetzbuches) [eingefügt durch Gesetz 68/2015]
- Umweltkatastrophe (Art. 452-quater des italienischen Strafgesetzbuches) [eingefügt durch Gesetz 68/2015]
- Straftaten gegen die Umwelt (Art. 452-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches) [eingefügt durch Gesetz 68/2015]
- Handel mit und Überlassung von hochradioaktivem Material (Art. 452-sexies des italienischen Strafgesetzbuches) [eingefügt durch Gesetz 68/2015]
- Erschwerende Umstände (Art. 452-octies des italienischen Strafgesetzbuches) [eingefügt

- durch Gesetz 68/2015]
- Schlachtung, Zerstörung, Fang, Entnahme und Besitz von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten (Art. 727-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
 - Zerstörung oder Beeinträchtigung des Lebensraums in einer geschützten Umgebung (Art. 733-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
 - Einfuhr, Ausfuhr, Besitz, Verwendung zu Erwerbszwecken, Kauf, Verkauf, Ausstellung oder Haltung zum Verkauf oder zu kommerziellen Zwecken von geschützten Arten (Art. 1 und 2, Gesetz 150/1992)
 - Einleitungen von Industrieabwässern, die gefährliche Stoffe enthalten; Einleitungen in den Boden, den Untergrund und das Grundwasser; Einleitungen in das Meerwasser durch Schiffe oder Flugzeuge (Art. 137, Gesetzesverordnung 152/2006)
 - Unerlaubte Abfallbewirtschaftung (Art. 256, Gesetzesverordnung 152/2006)
 - Illegaler Handel mit Abfällen (Art. 259, Gesetzesverordnung 152/2006)
 - Organisierte Aktivitäten für den illegalen Handel mit Abfällen (Art. 260, Gesetzesverordnung 152/2006)
 - Verschmutzung des Bodens, des Untergrunds, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers (Art. 257, Gesetzesverordnung 152/2006)
 - Verstoß gegen die Meldepflicht, das Führen von obligatorischen Registern und Formularen (Art. 258, Gesetzesverordnung 152/2006)
 - Organisierte Aktivitäten für den illegalen Handel mit Abfällen (Art. 452-quaterdecies des italienischen Strafgesetzbuches) [eingefügt durch Gesetzesverordnung 21/2018]
 - Falsche Angaben zu Art, Zusammensetzung und physikalisch-chemischen Eigenschaften der Abfälle bei der Ausstellung eines Abfallanalysezertifikats; falsche Eintragung eines falschen Abfallanalysezertifikats in SISTRI; Auslassung oder betrügerische Änderung der Papierversion des SISTRI-Formulars - Bereich der Verbringung von Abfällen (Art. 260-bis, Gesetzesverordnung Nr. 152/2006)²

¹ „1-bis: Im Falle einer Verurteilung wegen der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieses Artikels genannten Straftaten werden zusätzlich zu den dort vorgesehenen Geldstrafen die in Artikel 9 vorgesehenen Verbotsstrafen für die unter Buchstabe a) genannte Straftat für eine Dauer von höchstens einem Jahr verhängt.

² Das Abfallkontroll- und Rückverfolgbarkeitssystem SISTRI wurde mit DL 135 vom 14. Dezember 2018 abgeschafft.

- Sanktionen (Gesetzesverordnung 152/2006, Art. 279) [Verstöße im Bereich des Schutzes der Luft und der Reduzierung der atmosphärischen Emissionen] (Gesetzesverordnung 152/2006, Art. 279) [Verstöße im Bereich des Schutzes der Luft und der Reduzierung der atmosphärischen Emissionen]
- Vorsätzliche Verschmutzung durch Schiffe (Art. 8, Gesetzesverordnung 202/2007)
- Schuldhaftige Verschmutzung durch Schiffe (Art. 9, Gesetzesverordnung 202/2007)
- Einstellung und Reduzierung des Konsums schädlicher Substanzen (Gesetz 549/1993 Art. 3)

17. Anwerbung illegaler Drittstaatsangehöriger (Art. 25-duodecies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Gesetzesverordnung 109/2012] [geändert durch Gesetz 161/2017 durch Hinzufügung der Absätze 1-bis, 1-ter und 1-quater]

- Anwerbung illegaler Drittstaatsangehöriger (Art. 22, Abs. 12-bis, Gesetzesverordnung 286/1998)
- Bestimmungen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung (Art. 12, Abs. 3, 3 bis, 3 ter und Absatz 5, Gesetzesverordnung 286/1998)

18. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Art. 25-terdecies, Gesetzesverordnung 231/2001) [Artikel hinzugefügt durch Europäisches Gesetz 2017]

- Propaganda und Anstiftung zu Straftaten aus Gründen der rassistischen, ethnischen und religiösen Diskriminierung (Art. 604-bis des italienischen Strafgesetzbuches) [hinzugefügt durch Gesetzesverordnung 21/2018]

19. Grenzüberschreitende Straftaten (Gesetz 146/2006) [Die folgenden Straftaten, wenn sie grenzüberschreitend begangen werden, begründen eine verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften]

- Bestimmungen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung (Artikel 12 Absätze 3, 3-bis, 3-ter und 5 der Neufassung der Gesetzesverordnung Nr. 286 vom 25. Juli 1998)
- Vereinigung zum Zwecke des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen (Artikel 74 der Neufassung des Präsidialdekrets 309 vom 9. Oktober 1990)
- Kriminelle Vereinigung zum Zwecke des Schmuggels von verarbeitetem ausländischem Tabak (Art. 291-quater der Neufassung im Präsidialerlass 43 vom 23. Januar 1973)
- Anstiftung zur Verweigerung der Aussage oder zum Machen von falschen Angaben gegenüber der Gerichtsbehörde (Art. 377-bis des italienischen Strafgesetzbuches)
- Persönliche Mittäterschaft (Art. 378 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Vereinigung zur Begehung einer Straftat (Art. 416 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Mafiaähnliche Vereinigung (Art. 416-bis des italienischen Strafgesetzbuches) [geändert durch Gesetz 69/2015]

20. Haftung der Körperschaften für Ordnungswidrigkeiten in Abhängigkeit von einer Straftat [Annahme für Körperschaften, die im Sektor für natives Olivenöl tätig sind] (Art. 12, Gesetz 9/2013)

- Verwendung, Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln (Art. 440 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Handel mit gefälschten oder verfälschten Lebensmitteln (Art. 442 des italienischen

Strafgesetzbuches)

- Handel mit schädlichen Lebensmitteln (Art. 444 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Nachahmung, Veränderung oder Verwendung von Unterscheidungsmerkmalen schöpferischer Werke oder gewerblicher Produkte (Art. 473 des italienischen Strafgesetzbuches) Einführung von Produkten mit gefälschten Zeichen in den italienischen Staat und deren Vermarktung (Art. 474 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Betrug im geschäftlichen Verkehr (Art. 515 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verkauf von nicht echten Lebensmitteln wie sie echten wären (Art. 516 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Verkauf von Industrieprodukten mit irreführenden Zeichen (Art. 517 des italienischen Strafgesetzbuches)
- Fälschung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von Lebensmitteln (Art. 517-quater des italienischen Strafgesetzbuches)

21. Betrug bei Sportwettbewerben, missbräuchliche Ausübung von Glücksspielen oder Wetten und Glücksspiele mit Hilfe von verbotenen Vorrichtungen (Art. 25-Quaterdecies) [Artikel hinzugefügt durch Gesetz 39/2019]

- Betrug bei Sportwettbewerben (Art. 1, Gesetz 401/1989)
- Missbräuchliche Ausübung von Glücksspielen und Wetten (Art. 4, Gesetz 401/1989)

22. Steuervergehen (Art. 25 quinquiesdecies)

- Betrügerische Erklärung unter Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen (Art. 2 Gesetzesverordnung 74/2000)
- Arglistige Täuschung durch andere Mittel (Art. 3 Gesetzesverordnung 74/2000)
- Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen (Art. 8 Gesetzesverordnung 74/2000)
- Unterschlagung oder Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Art. 10 Gesetzesverordnung 74/2000)
- Betrügerische Hinterziehung von Steuern (Art. 11 Gesetzesverordnung 74/2000)

1.3 Die in der Verordnung festgelegten Sanktionen

Das in der Gesetzesverordnung 231/2001 beschriebene Sanktionssystem sieht im Falle der oben genannten Verstöße je nach den begangenen Verstößen die Anwendung der folgenden Verwaltungssanktionen vor:

- finanzielle Sanktionen;
- Unterlassungsverbote;
- Beschlagnahmung;
- Veröffentlichung des Urteils.

Insbesondere wird klargestellt, dass Verbotssanktionen in Bezug auf Straftaten gelten, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind. Nach den geltenden Vorschriften gelten sie nicht für Unternehmensdelikte und Marktmissbrauchsdelikte. Diese Sanktionen bestehen aus:

- Verbot der Tätigkeit;

- Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die zum Begehen der Straftat erforderlich sind;
- Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen;
- Ausschluss von Steuererleichterungen, Finanzierungen, Beihilfen und Subventionen und/oder Widerruf von bereits gewährten Beihilfen;
- Verbot der Werbung für Waren oder Dienstleistungen.

Die Gesetzesverordnung 231/2001 sieht außerdem vor, dass der Richter, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung einer Verbotssanktion, die die Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens bestimmt, erfüllt sind, anstelle der Anwendung der Sanktion die Fortsetzung der Tätigkeit durch einen gerichtlichen Verwalter für einen Zeitraum anordnen kann, der der verhängten Verbotssanktion entspricht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Das Unternehmen erbringt eine öffentliche Dienstleistung oder eine Dienstleistung von öffentlichem Nutzen, deren Unterbrechung der Allgemeinheit schweren Schaden zufügen kann.
- Die Unterbrechung der Tätigkeit kann in Anbetracht der Größe und der wirtschaftlichen Bedingungen des Gebiets, in dem sie angesiedelt ist, erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung haben.

1.4 Entlastende Bedingung für die verwaltungsrechtliche Haftung

Sobald die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft erklärt wurde, sieht Art. 6 der Gesetzesverordnung 231/2001 vor, dass die Körperschaft dann nicht verwaltungsrechtlich haftet, wenn sie nachweist, dass:

- das Leitungsorgan vor der Begehung der Straftat geeignete Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle zur Verhinderung von Straftaten der aufgetretenen Art angenommen und wirksam umgesetzt;
- die Aufgabe, die Anwendung und Durchsetzung der Modelle zu überwachen und für ihre Aktualisierung zu sorgen, einer Stelle innerhalb der Körperschaft übertragen wurde, die über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt;
- die Straftat begangen wurden, indem die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle in betrügerischer Weise umgangen wurden;
- die Aufsicht durch die Aufsichtsorgan weder unzureichend noch inexistent war.

Die Annahme des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells ermöglicht es dem Unternehmen daher, die verwaltungsrechtliche Haftung zu vermeiden. Die bloße Verabschiedung dieses Dokuments durch einen Beschluss des Verwaltungsorgans der Körperschaft, und zwar des Aufsichtsrats, scheint jedoch nicht auszureichen, um sich dieser Verantwortung zu entziehen, da das Organ das Modell in ausreichendem Maße umgesetzt und tatsächlich angewendet haben muss.

Was die Wirksamkeit des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells zur Verhinderung der Begehung von Straftaten gemäß Gesetzesverordnung 231/2001 betrifft, so muss dieses Modell:

- die Tätigkeiten festlegen, in deren Rahmen Straftaten begangen werden können;
- spezifische Protokolle für die Planung von Schulungen und die Umsetzung der Beschlüsse der Stelle zur Verbrechensverhütung vorsehen;

- geeignete Modalitäten für die Verwaltung der Finanzmittel, um die Begehung von Straftaten zu verhindern, festlegen;
- Meldepflichten gegenüber der für den Betrieb und die Durchsetzung der Modelle zuständigen Stelle vorsehen;
- ein geeignetes Disziplinarsystem einführen, um die Nichteinhaltung der im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell dargelegten Maßnahmen zu sanktionieren.

Was die wirksame Umsetzung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells anbelangt, so verlangt die Gesetzesverordnung 231/2001:

- regelmäßige Inspektionen und - bei Feststellung erheblicher Verstöße gegen die im Modell festgelegten Normen oder bei Änderungen in der Organisation oder Tätigkeit der Körperschaft oder bei Änderungen der Rechtsvorschriften die Änderung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells;
- ein angemessenes Disziplinarsystem zur Ahndung von Verstößen gegen die im Organisations-, Management- und Kontrollmodell genannten Maßnahmen.

1.5. IM AUSLAND BEGANGENE STRAFTATEN

Gemäß Artikel 4 der Verordnung kann das Unternehmen in Italien für die Begehung solcher Straftaten im Ausland haftbar gemacht werden. Insbesondere sieht Art. 4 der Verordnung vor, dass Körperschaften mit Sitz im italienischen Staatsgebiet in den Fällen und unter den Bedingungen der Artikel 7 bis 10 des italienischen Strafgesetzbuches auch für im Ausland begangene Straftaten haftbar gemacht werden können, sofern der Staat des Ortes, an dem die Tat begangen wurde, nicht gegen sie vorgeht.

Daher kann das Unternehmen strafrechtlich verfolgt werden, wenn:

- es seinen Hauptgeschäftssitz in Italien hat, d. h. den tatsächlichen Ort, an dem die Verwaltungs- und Managementtätigkeiten ausgeübt werden, der sich sogar von dem Ort unterscheiden kann, an dem sich die Gesellschaft oder der eingetragene Sitz befindet (Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit), oder von dem Ort, an dem die Tätigkeit ständig ausgeübt wird (Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit);
- der Staat des Ortes, an dem die Tat begangen wurde, nicht gegen die Gesellschaft vorgeht;
- das Ersuchen des Justizministeriums, dem die Strafbarkeit unterworfen werden kann, bezieht sich sogar auf dieses Unternehmen.

Diese Vorschriften beziehen sich auf Straftaten, die ausschließlich im Ausland von hochrangigen oder untergeordneten Mitgliedern begangen werden.

Für strafbare Handlungen, die nur teilweise in Italien begangen wurden, gilt das Territorialitätsprinzip gemäß Art. 6 des italienischen Strafgesetzbuches, wonach „die Straftat als im Hoheitsgebiet des italienischen Staates begangen gilt, wenn die Handlung oder Unterlassung, die sie begründet, ganz oder teilweise dort begangen wurde oder das Ereignis, das die Handlung oder Unterlassung ausgelöst hat, in diesem italienischen Staat stattgefunden hat“.

1.6 Die „Leitlinien“ von Confindustria (Allgemeiner Verband der italienischen Industrie)

Art. 6 der Gesetzesverordnung 231/2001 sieht ausdrücklich vor, dass die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle in Übereinstimmung mit den von den Verbänden, die die Unternehmen vertreten, ausgearbeiteten Verhaltenskodizes angenommen werden können.

Die Confindustria-Leitlinien wurden vom Justizministerium per Ministerialerlass vom 4.12.2003 genehmigt. Die anschließende Aktualisierung, die von der Confindustria am 24.05.2004 veröffentlicht wurde, wurde vom Justizministerium genehmigt, das diese Leitlinien als angemessen zur Erreichung der mit dem Erlass verfolgten Ziele ansah. Die letzte Aktualisierung dieser Leitlinien stammt aus dem März 2014 und wurde vom Justizministerium am 31.07.2014 genehmigt.

Bei der Definition des Organisations-, Management- und Kontrollmodells sehen die Confindustria-Richtlinien folgende Projektphasen vor:

- die Identifizierung von Risiken, die Analyse des Unternehmenskontextes, um aufzuzeigen, in welchen Tätigkeitsbereichen und auf welche Weise Ereignisse eintreten können, die den in der Gesetzesverordnung 231/2001 genannten Zielen schaden;
- die Ausarbeitung eines angemessenen Kontrollsystems (Protokolle) zur Vorbeugung der in der vorangegangenen Phase ermittelten Kriminalitätsrisiken, indem das bestehende Kontrollsystem der Körperschaft und dessen Angemessenheit bewertet werden.

Die wichtigsten Bestandteile des in den Confindustria-Leitlinien festgelegten Kontrollsystems zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Organisations-, Management- und Kontrollmodells sind:

- die Annahme von ethischen Grundsätzen in Bezug auf Verhaltensweisen, die einen der in der Verordnung vorgesehenen Straftatbestände erfüllen können, die in einem Ethikkodex niedergelegt sind;
- ein hinreichend formalisiertes und klares Organisationssystem, insbesondere in Bezug auf die Zuweisung von Zuständigkeiten, Berichtslinien und Stellenbeschreibungen, mit spezifischen Bestimmungen für Kontrollgrundsätze;
- manuelle und/oder computergestützte Verfahren, die die Entwicklung der Tätigkeiten regeln und für eine rechtzeitige Kontrolle sorgen;
- Anweisungs- und Zeichnungsbefugnisse, die entsprechend den festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Zuständigkeiten zugewiesen werden, einschließlich der etwaigen Angabe von Schwellenwerten für die Genehmigung von Ausgaben;
- Kontroll- und Verwaltungssysteme, die in der Lage sind, das Vorhandensein oder die spätere Entwicklung von allgemein oder speziell kritischen Situationen zu melden;
- Informationen und Mitteilungen an das Personal, die sich durch Vollständigkeit, Wirksamkeit, Zuverlässigkeit, Klarheit und ein angemessenes Maß an Ausführlichkeit sowie Häufigkeit auszeichnen, verbunden mit einem Schulungsprogramm für das Personal, das an das Niveau der Zielgruppe angepasst ist.

Darüber hinaus wird in den Confindustria-Leitlinien klargestellt, dass die Mitglieder des oben beschriebenen Kontrollsystems eine Reihe von Kontrollgrundsätzen einhalten müssen, darunter:

- die Überprüfbarkeit, Kohärenz und Konsistenz jeder Operation, Transaktion und Aktion;
- Anwendung des Grundsatzes der Funktionstrennung und der Aufgabentrennung (niemand kann einen gesamten Prozess autonom verwalten);
- Erstellung, Durchführung und Dokumentation der Kontrolltätigkeit bei kriminalitätsgefährdeten Prozessen und Tätigkeiten.

ZWEITER ABSCHNITT

2 . DAS ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL VON CARAPELLI FIRENZE S.P.A.

2.1 Ziel des Modells

Carapelli Firenze S.p.A. (im Folgenden „Carapelli“ oder die „Gesellschaft“), die zu einer im Pflanzenölsektor tätigen Gruppe gehört, hat dieses Organisations-, Management- und Kontrollmodell (im Folgenden auch das „Modell“) per Beschluss des Aufsichtsrats vom 22.09.2011 genehmigt. In der Folgezeit wurde das Modell im Zusammenhang mit der Entwicklung der Rechtsvorschriften und der Einführung neuer Straftatbestände in der Gesetzesverordnung 231/01 geändert und ergänzt. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass es für ihre Position und ihr Image sowie für die Arbeit ihrer Mitarbeiter notwendig ist, die Bedingungen für eine korrekte und transparente Geschäftsführung und Geschäftstätigkeit zu gewährleisten, und sie ist sich ebenfalls der Bedeutung eines angemessenen Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells bewusst, um unrechtmäßiges Verhalten seitens ihrer Direktoren, Angestellten und Mitarbeiter, die der Verwaltung oder Aufsicht der Gesellschaft unterliegen, zu verhindern.

Carapelli ist daher der Ansicht, dass die Verabschiedung des Modells zusammen mit dem Ethikkodex – abgesehen von den Bestimmungen der Gesetzesverordnung 231/2001, die auf das Modell als fakultatives und nicht obligatorisches Element verweisen – ein wirksames Instrument zur Sensibilisierung aller Mitarbeiter des Unternehmens und aller anderen Adressaten darstellen kann, damit sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit korrekt und transparent verhalten, um das Risiko der Begehung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 genannten Straftaten zu vermeiden.

Mit der Übernahme des Modells verfolgt Carapelli vor allem die nachfolgenden Ziele:

- die in Abschnitt 2.2 definierten Adressaten des Modells dafür zu sensibilisieren, dass sie sich im Falle eines Verstoßes gegen die darin enthaltenen Bestimmungen strafrechtlicher Vergehen sowie verwaltungsrechtlicher Sanktionen schuldig machen können, die unmittelbar auf das Unternehmen anwendbar sind;
- das durch die Verordnung sanktionierte Verhalten zu verbieten und die Adressaten zu korrektem und transparentem Verhalten im Sinne dieses Modells zu verpflichten;
- es sei daran erinnert, dass Carapelli Firenze S.p.A. diese Formen rechtswidriger Verhaltensweisen scharf verurteilt, da sie (selbst, wenn das Unternehmen offensichtlich in der Lage wäre, daraus Nutzen zu ziehen) in jedem Fall nicht nur gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch gegen die ethischen Grundsätze verstoßen, die das Unternehmen bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zu beachten beabsichtigt;
- das Unternehmen in die Lage zu versetzen, durch die Überwachung der risikobehafteten Tätigkeitsbereiche auf der Grundlage eines strukturierten und umfassenden Systems von Kontrollverfahren und -maßnahmen rechtzeitig einzugreifen, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern oder davon abzuschrecken.

Um ein wirksames und angemessenes Modell zur Vorbeugung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 genannten Verstöße zu entwickeln, hat das Unternehmen eine eingehende Analyse seines Geschäftskontextes durchgeführt, sowohl durch buchhalterische Kontrollen als auch durch

Befragungen von Geschäftsleuten, die über die Organisation und die vom Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten informiert sind.

2.2 Adressaten

Die Bestimmungen dieses Modells sind daher für die Direktoren und alle Personen, die in der Gesellschaft Vertretungs-, Verwaltungs- und Leitungsfunktionen ausüben, verbindlich, in der Praxis auch für die Mitarbeiter (d. h. alle Personen, die durch ein Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft verbunden sind, einschließlich des Führungspersonals), für externe Mitarbeiter, die der Leitung oder Aufsicht der Unternehmensführung der Gesellschaft unterliegen (im Folgenden die „Adressaten“).

2.3 Grundelemente des Modells

In Bezug auf die Anforderungen der Gesetzesverordnung 231/2001 lassen sich die von Carapelli Firenze S.p.A. bei der Definition des Modells entwickelten grundlegenden Elemente wie folgt zusammenfassen:

- Identifizierung sensibler Aktivitäten mit Beispielen möglicher Begehungsweisen und instrumenteller Vorgänge, die mit der Begehung der in der Verordnung genannten Straftaten in Verbindung gebracht werden könnten, die somit einer regelmäßigen Analyse und Überwachung unterliegen werden;
- Identifizierung der ethischen Grundsätze und Verhaltensregeln, die darauf abzielen, Verhaltensweisen zu verhindern, die einen der in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftatbestände erfüllen könnten, wie sie in dem von Carapelli angenommenen Ethikkodex und insbesondere in diesem Modell verankert sind;
- Erstellung spezifischer Protokolle zu den instrumentellen Prozessen, bei denen ein höheres potenzielles Risiko für die Begehung einer Straftat besteht, um die Ausbildung und die Umsetzung der Entscheidungen des Unternehmens ausdrücklich zu regeln und spezifische Angaben zum System der präventiven Kontrollen in Bezug auf jede Art von Straftat, die verhindert werden soll, zu machen;
- Ernennung eines kollegialen Aufsichtsorgans (im Folgenden auch „Organ“) und Zuweisung spezifischer Überwachungsaufgaben in Bezug auf die effiziente Durchführung und wirksame Umsetzung des Modells;
- Einführung eines geeigneten Sanktionssystems, um die wirksame Umsetzung des Modells zu gewährleisten, einschließlich Disziplinarvorschriften für die Nichteinhaltung der im Modell vorgesehenen Maßnahmen;
- Schulungs-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen für die Adressaten dieses Modells;
- Modalitäten für die Annahme und wirksame Umsetzung des Modells sowie der notwendigen Änderungen oder Ergänzungen des Modells (Aktualisierung des Modells).

2.4 Ethikkodex und Modell

Carapelli beabsichtigt, nach ethischen Grundsätzen und Verhaltensnormen zu handeln, die die Ausübung der Geschäftstätigkeit leiten und den Unternehmenszweck und das Wachstum in Übereinstimmung mit den in Italien und in allen Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, geltenden Gesetzen und Vorschriften verfolgen. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen einen Ethikkodex verabschiedet, in dem eine Reihe von „geschäftsethischen“ Grundsätzen und Verhaltensregeln festgelegt sind, die es sich zu eigen macht und deren Einhaltung es von seinen Organen und Mitarbeitern sowie von allen verlangt, die mit ihm bei der Erreichung seiner Unternehmensziele zusammenarbeiten.

Der Ethikkodex ist daher allgemein gehalten und stellt eine Reihe von Regeln dar, die von Carapelli Firenze S.p.A. spontan angenommen wurden und die das Unternehmen anerkennt, akzeptiert und teilt, mit dem Ziel, eine solide ethische Integrität und ein hohes Bewusstsein für die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu verbreiten.

Stattdessen reagiert das Modell auf spezifische Bestimmungen der Gesetzesverordnung 231/2001, die ausdrücklich darauf abzielen, die Begehung der in der Verordnung selbst vorgesehenen Straftaten zu verhindern (für Handlungen, die offensichtlich im Interesse oder zum Nutzen der Gesellschaft begangen werden, kann die Gesellschaft verwaltungsrechtlich als Straftat geahndet werden).

In Anbetracht der Tatsache, dass der Ethikkodex Verhaltensgrundsätze (einschließlich Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz) enthält, die auch zur Vorbeugung gegen rechtswidriges Verhalten im Sinne der Gesetzesverordnung 231/2001 geeignet sind, wird dieses Dokument für die Zwecke des Modells relevant und stellt somit ein ergänzendes Element dar.

2.5 Anforderungen an das Modell

Bei der Entwicklung des Modells hat Carapelli seine eigene Unternehmensorganisation berücksichtigt, um die Tätigkeitsbereiche zu überprüfen, die am stärksten dem Risiko potenzieller Straftaten ausgesetzt sind.

Bei der Ausarbeitung des Modells hat das Unternehmen auch sein eigenes internes Kontrollsystem berücksichtigt, um zu prüfen, inwieweit es in der Lage ist, die in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Verstöße in den als risikobehaftet eingestuften Tätigkeitsbereichen zu verhindern.

Ganz allgemein muss das interne Kontrollsystem von Carapelli Firenze S.p.A. mit angemessener Sicherheit gewährleisten, dass die betrieblichen Ziele, die Berichterstattung und die Einhaltung der Vorschriften erreicht werden:

- Das operative Ziel des internen Kontrollsystems bezieht sich auf die Wirksamkeit und Effizienz des Unternehmens bei der Nutzung der Ressourcen, dem Schutz vor Verlusten und der Sicherung des Unternehmensvermögens. Außerdem soll dieses System sicherstellen, dass die Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele handeln und keine anderen Interessen über die von Carapelli stellen.
- Das Informationsziel führt zu einer zeitnahen und zuverlässigen Berichterstattung für den Entscheidungsprozess innerhalb und außerhalb der Unternehmensorganisation.
- Im Gegensatz dazu wird mit dem Ziel der Compliance sichergestellt, dass alle Vorgänge und Maßnahmen im Einklang mit Gesetzen und Vorschriften, Vorsichtsmaßnahmen und internen Geschäftsverfahren durchgeführt werden.

Das Kontrollsystem, das vom Aufsichtsorgan überwacht wird, bezieht alle Geschäftsbereiche von Carapelli ein, indem es operative Aufgaben von Kontrollaufgaben trennt und so mögliche Interessenkonflikte angemessen reduziert.

Das interne Kontrollsystem stützt sich insbesondere auf folgende Elemente:

- ein formalisiertes Organisationssystem mit klarer Zuweisung von Zuständigkeiten;
- ein verfahrenstechnisches System;

- IT-Systeme, die auf die Trennung von Funktionen abzielen;
- ein Managementkontroll- und Berichterstattungssystem;
- Anweisungs- und Zeichnungsbefugnisse, die entsprechend den Zuständigkeiten zugewiesen werden;
- ein internes Kommunikationssystem und Personalschulung.

Das interne Kontrollsystem beruht auf den folgenden Grundsätzen:

- Jeder Vorgang, jede Transaktion und jede Handlung muss wahrheitsgemäß, überprüfbar, kohärent und dokumentiert sein.
- Niemand sollte in der Lage sein, einen gesamten Prozess autonom zu verwalten (so genannte Aufgabentrennung).
- Das interne Kontrollsystem sollte in der Lage sein, die Durchführung der Kontrollen, einschließlich der Aufsicht, zu dokumentieren.

Alle Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Funktionen für die Definition und das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollsystems mittels Linienkontrollen verantwortlich, die aus allen Überwachungsaktivitäten bestehen, die jede betriebliche Einheit in den Prozessen durchführt.

2.6 Identifizierung „riskanter“ Aktivitäten und damit verbundener Prozesse

Daher hat die Gesellschaft im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Bedingungen für eine korrekte und transparente Verwaltung ihrer Geschäfte und Unternehmenstätigkeiten zu gewährleisten sowie ihren Ruf und ihr Image zu schützen, beschlossen, eine eingehende Analyse ihrer Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollinstrumente durchzuführen, um die Übereinstimmung der bereits angenommenen Verhaltensgrundsätze und Verfahren mit den in der Gesetzesverordnung 231/2001 festgelegten Zielen zu überprüfen und sie gegebenenfalls anzupassen.

Die Gesetzesverordnung 231/2001 sieht in Art. 6, Absatz 2, Buchstabe a) ausdrücklich vor, dass das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell des Unternehmens die Geschäftstätigkeiten festlegen muss, in deren Rahmen die in der Verordnung genannten Straftaten begangen werden könnten.

Daher wurden die Geschäftstätigkeiten von Carapelli und ihre Organisationsstrukturen analysiert, um insbesondere die Bereiche risikoreicher Geschäftstätigkeiten zu ermitteln, in denen die in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten begangen werden können (sowie praktische Beispiele „sensibler“ Tätigkeiten), die Beispiele möglicher Wege zur Begehung solcher Straftaten sowie die Prozesse, in deren Verlauf im Allgemeinen die Bedingungen erfüllt und/oder die Instrumente zur Begehung der Straftaten bereitgestellt werden können (sogenannte „instrumentelle“ Prozesse).

Identifizierung von Risikoaktivitäten

Auch in Anbetracht der charakteristischen Tätigkeiten von Carapelli beziehen sich die identifizierten Risikobereiche insbesondere auf die Straftaten, die in den Artikeln 24, 24 bis, 25, 25 bis-1, 25 ter, 25 quater, 25 septies, 25 octies, 25 novies gemäß dem Gesetz 99/09 der Gesetzesverordnung 231/2001 und 25 novies gemäß dem Gesetz 116/2009 vorgesehen sind, das die Kriminalisierung der Anstiftung zu falschen Erklärungen einführt, die Gegenstand von Art. 377-bis des italienischen

Strafgesetzbuchs, im Rahmen der Straftaten gegen die Rechtspflege, 25 undecies, 25 duodecies, 25 terdecies, 25 quinquedecies, Ordnungswidrigkeiten in Abhängigkeit von Straftaten im Bereich der nativen Olivenöle gemäß Art. 12 des Gesetzes 9/2013.

Das Risiko, die in den Artikeln 24 ter, 25 bis, 25 quater 1, 25 quinquies, 25 sexes, 25 quaterdecies genannten Straftaten sowie die in Artikel 10 des Gesetzes 146/2006 genannten grenzüberschreitenden Straftaten zu begehen, kann zwar nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, wurde aber in Anbetracht der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten als äußerst gering eingestuft und in jedem Fall durch die Einhaltung der ethischen Grundsätze und der Verhaltensregeln der Gesellschaft angemessen abgedeckt. 10 des Gesetzes 146/2006 zwar nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann, aber in Anbetracht der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten als äußerst unwahrscheinlich angesehen wurde und in jedem Fall durch die Einhaltung der ethischen Grundsätze und Verhaltensregeln des von der Gesellschaft verabschiedeten Ethikkodexes angemessen abgedeckt ist, der alle Adressaten der Gesellschaft zur strikten Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet.

Die Identifizierung der Bereiche, in denen das Risiko besteht, die in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu begehen, erfolgte, wie bereits erwähnt, auch durch ausführliche Interviews mit den Referenzunternehmen, die aufgrund ihrer Position in den verschiedenen analysierten Prozessen über umfassende und tiefgreifende Kenntnisse der Funktionsweise der einzelnen Tätigkeitsbereiche verfügen.

Die Ergebnisse der oben beschriebenen Aktivität, die zuvor mit den befragten Unternehmen geteilt wurden, wurden in einem beschreibenden Blatt (bekannt als Schablone der kriminalitätsgefährdeten Aktivitäten) gesammelt, das im Detail die spezifischen Risikoprofile für die Begehung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 aufgeführten Straftaten im Rahmen der Aktivitäten von Carapelli veranschaulicht. Das Verzeichnis der kriminalitätsgefährdeten Tätigkeiten wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und kann dort eingesehen werden.

Konkret wurde das Risiko der möglichen Begehung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten in den folgenden Bereichen der Geschäftstätigkeit festgestellt:

- A. Beziehungen des institutionellen Profils zu Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung;
- B. Verwaltung der Beziehungen zu den zuständigen öffentlichen Stellen für die Erfüllung der mit der Produktion und den Werkstätigkeiten verbundenen Verpflichtungen, einschließlich Kontrollen und Inspektionen;
- C. Management von Produktkonzeption, -produktion und -vermarktung (einschließlich Marketingaktivitäten);
- D. Verwaltung von Sponsoring und Spenden;
- E. Erfüllung der Verpflichtungen, die im Rahmen der Verwaltung der Import-/Exporttätigkeit;
- F. Qualitätsmanagement für Produkte.
- G. Verwaltung des Sicherheitssystems in Übereinstimmung mit der Gesetzesverordnung 81/08 (Neufassung zur Sicherheit);
- H. Verwaltung der Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben, auch anlässlich von Kontrollen, Inspektionen und Überprüfungen durch die zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder Aufsichtsbehörden;
- I. Verwaltung von Vergabevorfürungen;
- J. Verwaltung der Verpflichtungen, die für die Beantragung von Finanzierungen und/oder

- Subventionen erforderlich sind, und Erstellung der entsprechenden Unterlagen;
- K. Verwaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einstellung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Entlohnung, dem Steuerabzug und den Sozialversicherungsbeiträgen für die Angestellten und Mitarbeiter;
- L. Verwaltung gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsstreitigkeiten (z. B. in den Bereichen Zivil-, Steuer-, Arbeits-, Verwaltungs- und Strafrecht) auf allen Ebenen, Beauftragung externer Fachleute und Koordinierung der damit verbundenen Tätigkeiten;
- M. Verwaltung, Nutzung und Pflege des Informations- und Geschäftskommunikationssystems;
- N. Koordinierung und Verwaltung der allgemeinen Buchführung und Erstellung der Jahresabschlüsse;
- O. Verpflichtungen des Unternehmens;
- P. Verwaltung der Anteile;
- Q. Abfallwirtschaft;
- R. Facility Management im Rahmen von Produktions- und Logistikaktivitäten;
- S. Management von Umweltaspekten;
- T. Verwaltung der Handelstätigkeiten;
- U. Einkaufsmanagement.

Es wurden auch instrumentelle Verfahren ermittelt, in deren Rahmen im Großen und Ganzen die Voraussetzungen geschaffen und/oder die Instrumente bereitgestellt werden könnten, um die Straftaten im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Tätigkeiten zu begehen:

- 1 Verwaltung des Einkaufs von Waren und Dienstleistungen
- 2 Management von Beratungs- und Fachaufgaben
- 3 Verwaltung von Spenden, Sponsoring, Geschenken und Zuwendungen
- 4 Verwaltung der Kostenerstattungen für Mitarbeiter und Bewirtungskosten
- 5 Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Vertragsbediensteten
- 6 Verwaltung der Kontrollbesuche und der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung
- 7 Bargeld und Banken
- 8 Erstellung des Jahresabschlusses und Beziehungen zu Wirtschaftsprüfern, Aufsichtsratsmitgliedern und Aktionären
- 9 Management von Gesundheits- und Sicherheitsverpflichtungen am Arbeitsplatz
- 10 Management von preisgekrönten Veranstaltungen
- 11 Management der Konzeption, Produktion und Vermarktung von Produkten
- 12 Verwaltung der Umweltverpflichtungen
- 13 Qualitätsmanagement für Produkte
- 14 Verwaltung der Kundenbeziehungen
- 15 Zugang zu und Nutzung von Computer- und Telefonressourcen

Für jeden dieser Prozesse wurde ein spezifisches Protokoll entwickelt, um die operativen Verfahren festzulegen, die notwendig sind, um die Kontrolle über den Prozess aufrechtzuerhalten und die Anforderungen an Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Aufgabentrennung zu gewährleisten.

Verbrechen werden auch durch die Festlegung der folgenden Grundsätze der Wachsamkeit verhindert.

2.7 Grundsätze der Überwachung

Carapelli verwaltet die wichtigsten oben genannten Risikoprozesse und Tätigkeitsbereiche unter Beachtung der Grundsätze, die mit den Vorgaben der Gesetzesverordnung 231/2001 übereinstimmen, und garantiert deren korrekte und konkrete Anwendung.

Für die Aktivitäten in diesen Bereichen und Prozessen gelten die folgenden Grundsätze:

- Vorhandensein allgemeiner Verhaltensregeln zur Unterstützung der ausgeführten Tätigkeiten;
- Vorhandensein und Angemessenheit von Verfahren zur Regelung der Entwicklung von Tätigkeiten unter Beachtung der Grundsätze der dokumentarischen Rückverfolgbarkeit, der Objektivierung des Entscheidungsprozesses und der Bereitstellung geeigneter Kontrollpunkte;
- die Einhaltung und konkrete Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der Aufgabentrennung, wonach niemand in der Lage sein sollte, einen gesamten Prozess autonom zu verwalten;
- Vorhandensein von Vollmachtsstufen als Garantie für eine angemessene Kontrolle des Entscheidungsprozesses, gestützt auf ein System von Delegationen und Verfahren sowohl für interne Vollmachten, von denen die Entscheidungsprozesse der Gesellschaft abhängen, als auch für Vertretungsbefugnisse zur Unterzeichnung von Schriftstücken oder Dokumenten, die für den externen Gebrauch bestimmt und geeignet sind, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten (sogenannte Sonder- oder Generalvollmachten);
- internes Kommunikationssystem und Personalschulung;
- das Vorhandensein von spezifischen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen.

Alle Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Funktionen für die Festlegung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollsystems verantwortlich, das sich aus der Gesamtheit der Überwachungstätigkeiten zusammensetzt, die jede operative Einheit in den Prozessen durchführt.

Carapelli hat die Aufgabe, die ständige Anwendung dieser Grundsätze sowie ihre Angemessenheit und Aktualisierung zu überprüfen, den Leitern der Unternehmensführung übertragen, die mit dem Aufsichtsorgan kommunizieren müssen, damit dieses stets über mögliche Veränderungen in der Organisation oder in den Tätigkeiten des Unternehmens informiert ist und um Stellungnahmen oder Hinweise auf Grundsätze und Leitlinien gebeten werden kann.

2.8 Allgemeine Verhaltensregeln

Empfohlene Verhaltensweisen in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, den Aufsichtsbehörden und den Justizbehörden

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln gelten für die Adressaten dieses Modells, die in irgendeiner Eigenschaft im Namen und im Interesse des Unternehmens mit der öffentlichen Verwaltung, Aufsichtsbehörden und Justizbehörden zu tun haben.

Generell ist es den Adressaten untersagt, sich an Handlungen zu beteiligen, mitzuwirken oder diese zu veranlassen, die einzeln oder gemeinsam, direkt oder indirekt, die in den Artikeln 24, 25 und 25 der Gesetzesverordnung 231/2001 genannten Straftaten beinhalten oder beinhalten können.

Insbesondere ist es gemäß den Grundsätzen der Geschäftsethik, die in diesem Modell und dem von der Gesellschaft angenommenen Ethikkodex enthalten sind, verboten:

- Geldzuwendungen gegenüber Vertretern der öffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbehörde zu anderen als institutionellen und dienstlichen Zwecken zu versprechen oder zu gewähren;
- Vorteile jeglicher Art zugunsten von Vertretern der öffentlichen Verwaltung und der Aufsichtsbehörden in Italien oder im Ausland, um deren unparteiisches Urteil zu beeinflussen oder sie zu veranlassen, dem Unternehmen einen Vorteil zu gewähren, zu versprechen oder zu gewähren;
- Leistungen oder Zahlungen an Mitarbeiter, Lieferanten, Berater oder sonstige Dritte, die im Namen des Unternehmens handeln, zu erbringen, die im Rahmen des mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses oder in Bezug auf die Art der auszuführenden Aufgabe und die vor Ort geltenden Praktiken nicht hinreichend gerechtfertigt sind;
- bei Beschaffungsvorgängen Mitarbeiter, Lieferanten, Berater und andere von Vertretern der öffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbehörden angegebene Dritte zu bevorzugen;
- Zuwendungen und Geschenke außerhalb der üblichen Geschäftspraktiken zu gewähren (d. h. jede Form von Geschenken, die über die üblichen Geschäftspraktiken oder die Höflichkeit hinausgehen, oder in jedem Fall mit dem Ziel, eine Vorzugsbehandlung bei der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit zu erhalten). Insbesondere ist jede Form von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen an Amtsträger oder deren Familienangehörige untersagt, die deren unparteiisches Urteil beeinflussen oder sie dazu veranlassen könnten, sich einen Vorteil für das Unternehmen zu verschaffen. Erlaubte Zuwendungen zeichnen sich immer dadurch aus, dass ihr Wert gering ist und dass sie das Image des Unternehmens fördern sollen. Die angebotenen Geschenke – mit Ausnahme von Geschenken von geringem Wert – sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden, damit das Aufsichtsorgan eine angemessene Kontrolle durchführen kann.
- Irreführendes Verhalten, das die öffentliche Verwaltung oder die Aufsichtsbehörde bei der technischen und wirtschaftlichen Bewertung der eingereichten Unterlagen in die Irre führen könnte;
- die Bereitstellung falscher oder geänderter Dokumente oder Daten oder die Erteilung unwahrer Informationen;
- das Unterlassen rechtzeitiger Informationen, um die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbehörden zu ihrem eigenen Vorteil zu beeinflussen;
- die Abgabe falscher Erklärungen gegenüber nationalen oder gemeinschaftlichen öffentlichen Einrichtungen, um öffentliche Subventionen, Beihilfen oder Finanzierungen zu günstigen Bedingungen zu erhalten;
- Beträge, die sie von nationalen oder gemeinschaftlichen öffentlichen Einrichtungen in Form von Subventionen, Zuschüssen oder Finanzhilfen erhalten, für andere als die vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Carapelli verurteilt jegliches Verhalten, das in irgendeiner Weise, direkt oder indirekt, den Straftatbestand der „Anstiftung zur Verweigerung der Aussage oder zum Machen von falschen Angaben gegenüber Behörden“ erfüllt und/oder dessen Begehung erleichtert oder begünstigt. Insbesondere ist es verboten:

- Geldzuwendungen oder andere Vorteilen zugunsten von Personen, die in ein Gerichtsverfahren verwickelt sind, zu versprechen oder anzubieten, um diese zu veranlassen, Tatsachen zu verheimlichen/zu verschweigen, die Strafen/Sanktionen für das Unternehmen nach sich ziehen können;

- eine Person durch Drohungen oder Gewalt (physische oder moralische Nötigung) dazu zu bringen, eine Aussage zu verweigern oder gegenüber der Justizbehörde im Rahmen eines Strafverfahrens falsche Angaben zu machen, um Tatsachen zu verheimlichen/zu verschweigen, die Strafen/Sanktionen für das Unternehmen nach sich ziehen können.

Schließlich sind die Adressaten verpflichtet, die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung sollten so gestaltet werden, dass die Ansprechpartner, die für die Tätigkeiten in diesen Risikobereichen verantwortlich sind, ausgemacht werden.
- Die Aufgaben, die externen Mitarbeitern (z. B. Lieferanten, Beratern) übertragen werden, müssen schriftlich formuliert werden, wobei der Zweck der Aufgabe und die vereinbarte Vergütung anzugeben sind; sie müssen entsprechend den erhaltenen Delegationen unterzeichnet werden.
- Geld- oder Sachleistungen sind verboten, außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen.

Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion in Bezug auf die mit der Ausübung dieser Tätigkeiten verbundenen Verpflichtungen ausüben, müssen besonders auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen achten und dem Aufsichtsorgan unverzüglich alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstöße melden.

Schließlich sind die Adressaten dieser ethischen Verhaltensgrundsätze verpflichtet, die folgenden Regeln einzuhalten: Im Falle eines mutmaßlichen Bestechungsversuchs durch einen öffentlichen Bediensteten (worunter ein Missbrauch von Eigenschaften oder Macht durch einen öffentlichen Bediensteten zu verstehen ist, um jemanden zu zwingen oder zu nötigen, ihm oder einem Dritten Geld oder andere unzulässige Vorteile für die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten zu geben oder zu versprechen), muss die betreffende Person: (i) das Ersuchen ablehnen; (ii) unverzüglich das Aufsichtsorgan informieren.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf Wirtschaftskriminalität

Die folgenden allgemeinen Verhaltensgrundsätze gelten für die Adressaten dieses Modells, die in irgendeiner Eigenschaft an den „sensiblen“ Tätigkeiten in Bezug auf die Unternehmenskriminalität beteiligt sind (insbesondere die Mitglieder des Aufsichtsrats), die von Art. 25 ter der Gesetzesverordnung 231/2001 erfasst werden.

Im Allgemeinen werden diese Personen aufgefordert:

- sich bei allen Tätigkeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses und anderer Unternehmensmitteilungen korrekt, transparent und kooperativ zu verhalten, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der internen Geschäftsabläufe, um den Anteilseignern und der Öffentlichkeit wahrheitsgemäße und korrekte Informationen über die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zu liefern;
- ein Höchstmaß an Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan und der Unternehmensleitung zu gewährleisten, die Übermittlung vollständiger und klarer Informationen sowie die Richtigkeit der Daten und der Verarbeitung zu garantieren und mögliche Interessenkonflikte zu melden;
- alle gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Integrität und Effizienz des

- Aktienkapitals strikt einzuhalten, um die Interessen von Gläubigern und Dritten im Allgemeinen nicht zu beeinträchtigen;
- das ordnungsgemäße Funktionieren der Gesellschaft und ihrer Organe, Gewährleistung und Erleichterung jeglicher Form von interner Kontrolle der Unternehmensführung, die vom Gesetz vorgesehen ist, sicherzustellen;
 - alle gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an die Unabhängigen Verwaltungsbehörden zügig, korrekt und nach Treu und Glauben auszuführen, ohne sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu behindern;
 - die ein Verhalten an den Tag legen, das den Tatbestand der Korruption von Privat zu Privat erfüllt.

Darüber hinaus wurde gegebenenfalls eine ausdrückliche Verpflichtung zu den oben genannten Themen vorgesehen, zu vermeiden:

- zum Zwecke der Erstellung und Vorbereitung von Berichten, Abschlüssen und Jahresabschlüssen oder anderen Unternehmensmitteilungen falsche, unvollständige oder in jedem Fall unwahre Informationen über die Wirtschafts-, Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften darzustellen oder zu übermitteln;
- die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und Informationen über die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterlassen;
- falsche Nachrichten zu verbreiten oder Scheingeschäfte oder andere Machenschaften zu betreiben, um den Kurs der Finanzinstrumente der Gesellschaft und der Unternehmen der Gruppe zu verändern;
- Aktivposten anzugeben, die höher oder niedriger sind als die Barmittel, oder von fiktiven Passivposten (z. B. fiktiv belegte Kosten und/oder zu hoch oder zu niedrig ausgewiesene Einnahmen) durch falsche Angaben in den gesetzlich vorgeschriebenen Büchern und durch den Einsatz geeigneter Mittel zur Verhinderung einer Überprüfung;
- fiktive Schuldposten anzugeben, indem sie Rechnungen oder andere Dokumente mit ähnlichem Beweiswert wie Rechnungen für nicht existierende Transaktionen verwenden;
- Scheingeschäfte oder sonstige betrügerische Geschäfte durchzuführen sowie falsche oder inkorrekte Nachrichten zu verbreiten, die geeignet sind, erhebliche Kursstörungen bei nicht börsennotierten Finanzinstrumenten oder solchen, für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde, zu verursachen;
- Handlungen, die die Ausübung der Kontroll- und Überprüfungstätigkeit durch den Rechnungsausschuss oder das Rechnungsprüfungsamt durch Verschweigen von Dokumenten oder andere betrügerische Mittel wesentlich behindern oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen, an den Tag zu legen;
- jegliches Verhalten zu zeigen, das die Ausübung der Überwachungsfunktionen auch während der Kontrolle durch die öffentlichen Aufsichtsbehörden behindert (ausdrückliche Ablehnung, Verweigerung der Entschuldigung oder auch Verhalten, das die Zusammenarbeit behindert oder einen Mangel an Kooperation erkennen lässt, wie z. B. Verzögerungen bei der Kommunikation oder der Bereitstellung von Dokumenten);
- die Gewährung, Entgegennahme oder Aufforderung zur Gewährung von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen an Mitarbeiter anderer privater Unternehmen, wenn diese über die üblichen Geschäftspraktiken und Höflichkeiten hinausgehen;

- Leistungen zugunsten von Kunden zu erbringen oder zu versprechen, die im Hinblick auf das Vertragsverhältnis mit ihnen nicht hinreichend gerechtfertigt sind.

Insbesondere ist es den Verwaltern untersagt:

- die Beschlussfassung der Versammlung durch simulierte oder betrügerische Handlungen zu bestimmen oder zu beeinflussen, um das korrekte Verfahren für die Willensbekundung der Versammlung zu ändern;
- Aktien der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälle zu erwerben oder zu zeichnen, die die Integrität des Aktienkapitals beeinträchtigen;
- Kapitalherabsetzungen, Fusionen oder Spaltungen unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger vorzunehmen und ihnen dadurch Schaden zuzufügen;
- das Aktienkapital fiktiv zu schaffen oder zu erhöhen, indem bei der Gründung neuer Unternehmen oder der Erhöhung des Aktienkapitals Aktien zu einem geringeren Wert als dem Nennwert zugeteilt werden;
- die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats und den Aufsichtsrat nicht über das mögliche Vorhandensein von Interessen auf eigene Rechnung oder im Namen Dritter zu informieren, die sie an einer Transaktion der Gesellschaft haben, und dabei deren Art, Bedingungen, Ursprung und Umfang anzugeben.

Darüber hinaus müssen die Adressaten des Modells:

- die Unternehmensstandards in Bezug auf die Klarheit und Vollständigkeit der von den einzelnen Funktionen zu meldenden Daten und Nachrichten, die Rechnungslegungskriterien für die Verarbeitung der Daten und die Fristen für ihre Übermittlung an die zuständigen Funktionen rechtzeitig einhalten;
- die in den Unternehmensvorschriften festgelegten Kriterien und Verfahren für die Verarbeitung der Daten in den Einzelabschlüssen und den konsolidierten Jahresabschlüssen und deren Übermittlung durch die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen der Gruppe befolgen;
- die gesetzlich und sektoral vorgeschriebenen Regeln und Verfahren für die Bewertung und Auswahl des Abschlussprüfers genauestens einhalten.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf die Straftatbestände der Entgegennahme, des Waschens und der Verwendung von Geld, Gütern oder Erträgen aus Straftaten sowie der Selbstwäscherei.

Obwohl die Analyse der typischen Aktivitäten des Unternehmens zu der Annahme führt, dass das Risiko im Zusammenhang mit möglichen Verhaltensweisen, die Straftaten der Geldwäsche, der Entgegennahme oder Verwendung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen illegalen Ursprungs beinhalten könnten, ausreichend überwacht wird, hat Carapelli allgemeine Verhaltensregeln aufgestellt, die für die Adressaten dieses Modells gelten, die in irgendeiner Funktion mit der Verwaltung des Einkaufsprozesses (z. B. Rohstoffe, Halbfertigprodukte, Systeme und Teile von Systemen usw.) beauftragt oder betraut sind.

In Anbetracht dieser Einschätzungen erlegt das Unternehmen den Adressaten, die an den oben genannten sensiblen Tätigkeiten beteiligt sind, folgende Verbote auf:

- in irgendeiner Weise und unter keinen Umständen Bargeld entgegenzunehmen oder sich versprechen zu lassen oder sich an Transaktionen zu beteiligen, die mit Geldwäschevorgängen im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden könnten;
- anonyme Instrumente zur Durchführung von Aktionen oder Überweisungen in beträchtlicher Höhe zu verwenden;
- Rechnungen oder Dokumente für nicht existierende Transaktionen auszustellen, um Dritten zu ermöglichen, Steuerhinterziehung zu begehen;
- fiktive Schuldposten anzugeben indem sie Rechnungen oder andere Dokumente mit ähnlichem Beweiswert wie Rechnungen für nicht existierende Transaktionen verwenden;
- Bargeld oder andere Inhaberfinanzinstrumenten (unbeschadet möglicher Ausnahmen, die sich aus objektiv zu rechtfertigenden betrieblichen/verwaltungsmäßigen Erfordernissen ergeben, und zwar stets für begrenzte Beträge und in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Grenzen) für die Einziehung, die Zahlung, die Überweisung von Geldern, die Verwendung oder die anderweitige Nutzung verfügbarer Mittel sowie das Verbot, Girokonten oder Sparbücher anonym oder mit fiktivem Eigentum zu verwenden;
- Einlagen auf Girokonten in verschlüsselter Form oder bei Kreditinstituten ohne physische Niederlassung zu tätigen.

In diesem Zusammenhang wird der Tatbestand der Geldwäsche, der Selbstwäsche oder der Verwendung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen illegalen Ursprungs dann erfüllt, wenn Geld, Güter oder andere Vorteile illegalen Ursprungs ausgetauscht oder übertragen werden oder Vorgänge durchgeführt werden, die es unmöglich machen, ihren illegalen Ursprung zu erkennen, während der Tatbestand der Hehlerei erfüllt ist, wenn Geld oder Gegenstände, die aus einer Straftat stammen, erworben, entgegengenommen oder verheimlicht werden.

Carapelli verlangt daher von den Adressaten:

- das Bankensystem für Transaktionen zu nutzen und von den Kunden zu verlangen, dass sie nur über dieses System bezahlen, das die Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers gewährleistet;
- auf der Grundlage verfügbarer Informationen die Geschäftspartner auf ihre Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen, bevor Geschäftsbeziehungen zu ihnen aufgenommen werden;
- den Grundsatz der Aufgabentrennung in Bezug auf die Verwaltungstätigkeiten in den Unternehmensabschlüssen und die anschließende Umsetzung in den Steuererklärungen u. a. durch die Entwicklung spezifischer Verfahren zu gewährleisten;
- die Geschäftsbücher und andere Unterlagen, deren Aufbewahrung für steuerliche Zwecke vorgeschrieben ist, ordnungsgemäß aufzubewahren, wobei physische und/oder computergestützte Schutzvorkehrungen zu treffen sind, die eine mögliche Zerstörung und/oder Verheimlichung verhindern;
- die in den geltenden Vorschriften festgelegten Bedingungen für die Erstellung der Jahreserklärungen und die damit verbundenen Einkommensteuer- und Mehrwertsteuerzahlungen einzuhalten.

Alle Adressaten müssen bei der Ausübung ihrer geschäftlichen Funktionen und Aufgaben auch die Vorschriften über die Beschränkung der Verwendung von Bargeld und Inhaberpapieren gemäß der Gesetzesverordnung 231/2007 mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen einhalten.

In diesem Sinne und ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist es ausdrücklich verboten:

- in irgendeiner Eigenschaft zwischen verschiedenen Parteien, außer durch Banken oder elektronische Währungsinstitute oder die Poste Italiane S.p.A., Bargeld oder auf den Inhaber lautende Bank- oder Postsparbücher oder Inhaberpapiere in Euro oder Fremdwährung zu übertragen;
- Bank- und Postschecks über Beträge von 12.500 € oder mehr auszustellen, die nicht den Namen oder die Firma des Zahlungsempfängers und die Nichtübertragbarkeitsklausel enthalten;
- Bank- und Postschecks, die auf den Aussteller ausgestellt sind und nicht auf eine Bank oder die Poste Italiane S.p.A. lauten, zum Inkasso zu indossieren.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Tätigkeiten in Bezug auf die durch das Gesetz 123/2007 eingeführten Straftatbestände

Aufgrund seiner ausgeübten Tätigkeit ist Carapelli potenziell dem Risiko schwerer Unfälle (mit einer Prognose von mehr als 40 Tagen) ausgesetzt und verwaltungsrechtlich haftbar. Das Unternehmen legt daher besonderes Augenmerk auf die Verbreitung einer Sicherheitskultur und die Sensibilisierung für die Risiken, die mit den am Firmensitz, in den Produktionsstätten, in den Lagern usw. ausgeübten Tätigkeiten verbunden sind (nachstehend „Unternehmensstandorte“ genannt), indem es auf allen Ebenen ein verantwortungsbewusstes Verhalten fordert, das die im Bereich der Arbeitssicherheit angenommenen Unternehmensverfahren befolgt.

Im Allgemeinen sind alle Adressaten, die auf unterschiedliche Weise am Umgang mit den vom Unternehmen eingeführten Sicherheitssystemen beteiligt sind, verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung der vom Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten und Befugnisse die diesem Bereich geltenden Unternehmensverfahren die Präventions- und Schutzmaßnahmen anzuwenden und zu beachten sowie für die zur Bewältigung der in den erstellten Risikobewertungsdokumenten (im Folgenden „RBD“) ermittelten Sicherheitsrisiken Sorge zu tragen.

Insbesondere für eine wirksame Risikoprävention gemäß den Verpflichtungen der Gesetzesverordnung 81/2008 und in Übereinstimmung mit der Verteilung der Sicherheitsaufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten an jedem Unternehmensstandort ist es ausdrücklich erforderlich:

- dass das Unternehmenspersonal (z. B. der Arbeitgeber) und die Unternehmensfunktionen (z. B. die Personalverwaltung usw.), die in verschiedenen Konzepten an der Verwaltung des Sicherheitssystems beteiligt sind, die ihnen vom Unternehmen in diesem Bereich übertragenen Aufgaben unter Beachtung der erteilten Delegationen und Befugnisse sowie der bestehenden Unternehmensverfahren auszuführen und das Personal, das im Rahmen seiner Tätigkeit sicherheitsrelevanten Risiken ausgesetzt ist, informiert und schult;
- dass die vom Unternehmen gemäß der Gesetzesverordnung 81/2008 ernannten Personen (z. B. Leiter des Präventions- und Schutzdienstes, Verantwortliche des Präventions- und Schutzdienstes; Verantwortliche für die Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen, Brandbekämpfung, Evakuierung der Arbeitnehmer im Gefahrenfall; Verantwortliche für Erste Hilfe, Arbeitnehmer-Sicherheitsbeauftragte), die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, die ihnen speziell durch die geltenden Vorschriften übertragen wurden und in dem vom Unternehmen angenommenen Sicherheitssystem vorgesehen sind, befolgen;

- dass die Zuständigen für die korrekte Einhaltung der vom Unternehmen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren durch alle Arbeitnehmer sorgen und die Leiter des Präventions- und Schutzdienstes über etwaige Mängel oder Unzulänglichkeiten des Sicherheitssystems sowie über Verhaltensweisen, die dem System zuwiderlaufen, unterrichten;
- dass alle Mitarbeiter für ihre Sicherheit und Gesundheit und die der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Personen sorgen, indem sie die vom Unternehmen ausgegebenen Sicherheitsmaßnahmen, Verfahren und Anweisungen einhalten und für einen wirksamen Schutz vor den festgestellten Risiken die vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel und persönlichen Schutzausrüstungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit obligatorisch verwenden.

Jedes Verhalten, das gegen das vom Unternehmen eingeführte Sicherheitssystem verstößt, wird von Carapelli im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gemäß den Bestimmungen des geltenden nationalen Tarifvertrags angemessen geahndet.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Tätigkeiten in Bezug auf Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums (Art. 25 novies eingeführt durch Gesetz 99/2009)

Die Analyse der Tätigkeiten des Unternehmens zeigt ein Risiko bei der Verwaltung der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die durch Rechte des geistigen Eigentums und damit verbundene Rechte geschützt sind, in betrieblichen Informationssystemen auf.

Insbesondere werden die folgenden Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Begehung von Straftaten gemäß Art. 25 novies der Gesetzesverordnung 231/2001, eingeführt durch das Gesetz 99/2009, zu verringern:

- Die Installation und Nutzung von Software (Programmen), die nicht von der Gesellschaft genehmigt wurde und nicht mit der beruflichen Tätigkeit der Adressaten und Nutzer zusammenhängt, ist verboten.
- Die Installation und Nutzung von Software (sog. „P2P“- , File-Sharing- oder Instant-Messaging-Software) auf den Computersystemen des Unternehmens, mit deren Hilfe es möglich ist, mit anderen Personen innerhalb des Internet-Netzwerks jegliche Art von Dateien (wie z. B. Aufnahmen, Dokumentationen, Lieder, Daten usw.) ohne jegliche Kontrollmöglichkeit durch das Unternehmen auszutauschen, ist verboten.
- Das Personal darf keine Software ohne die erforderlichen Genehmigungen/Lizenzen verwenden. Die IT-Direktion überwacht die Verbreitung von ordnungsgemäß lizenzierter Software.
- Im Rahmen der Arbeitstätigkeit darf das Personal Programme und Akten nur in den Formen und für die Zwecke des Dienstes, für die sie zugewiesen worden sind, vervielfältigen und/oder verbreiten.
- Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, CDs und generell lizenzierte Medien zu vervielfältigen.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf Straftaten der Cyberkriminalität gemäß Gesetz 48/2008.

Die folgenden allgemeinen Nutzungsregeln gelten für die Adressaten dieser Vorlage, die in irgendeiner Eigenschaft mit der Verwaltung und Wartung von Servern, Datenbanken, Anwendungen, Clients und Telekommunikationsnetzen betraut oder dafür verantwortlich sind,

sowie für alle Personen, denen Passwörter und Zugangsschlüssel für das Informationssystem des Unternehmens zugewiesen wurden.

Insbesondere werden in Übereinstimmung mit den Sicherheitsverfahren des Carapelli-Informationssystems folgende Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Begehung von Straftaten im Sinne von Art. 24 bis der Gesetzesverordnung 231/2001 zu verringern:

- Der Zugang zu Informationen, die auf Servern und in Unternehmensdatenbanken gespeichert sind, einschließlich der Kunden, wird durch Authentifizierungsinstrumente eingeschränkt.
- Systemadministratoren und -betreuer benötigen Authentifizierungsdaten.
- Das Vertragspersonal verfügt über eindeutige Authentifizierungsdaten für den Zugang zu den Kunden.
- Der Zugriff auf die Anwendungen durch das IT-Personal wird mit Hilfe von Autorisierungsinstrumenten sichergestellt.
- Alle Server und Business-Laptops werden regelmäßig und bedarfsgerecht aufgerüstet.
- Das Datenübertragungsnetz des Unternehmens ist durch geeignete Zugriffsbeschränkungsinstrumente (Firewall und Proxy) geschützt.
- Alle Server und Laptops des Unternehmens sind durch eine automatisch aktualisierte Antivirensoftware gegen die Gefahr des Eindringens geschützt, die in Artikel 615 des italienischen Strafgesetzbuches geregelt ist.
- Das Personal unterlässt die Weitergabe von Informationen, die es vom Unternehmen für die Nutzung von Geschäftscomputern und den Zugang zu Geschäftsdaten, -systemen und -anwendungen erhalten hat.
- Das Personal muss sich so verhalten, wie es das Unternehmen vorschreibt und wie es zum Schutz des Informationssystems erforderlich ist, um zu verhindern, dass Dritte Zugang zu diesem System erhalten, wenn es seinen Arbeitsplatz verlässt.
- Das Personal hat nur mit den ihm zugewiesenen Identifikationscodes Zugang zum Informationssystem des Unternehmens und muss diese regelmäßig ändern.
- Das Personal unterlässt jedes Verhalten (einschließlich schuldhaften Verhaltens), das die Vertraulichkeit und Integrität von Geschäftsinformationen und Daten gefährden könnte.
- Das Personal unterlässt jedes Verhalten, das darauf abzielt, den Schutz des Unternehmens- oder eines anderen Informationssystems zu umgehen oder zu vermeiden.
- Das Personal sollte die ihm zugewiesenen Identifizierungscodes aufbewahren und sie nicht an Dritte weitergeben, die dadurch missbräuchlich Zugang zu vertraulichen Geschäftsdaten erhalten könnten.
- Das Personal darf keine Software installieren, ohne vorher die für die IT-Sicherheit zuständige Stelle zu informieren.
- Das Personal darf im Rahmen seiner Tätigkeit für das Unternehmen keine anderen Verbindungen als die vom Unternehmen bereitgestellten nutzen.

Die von der Gruppe ausgearbeiteten „Regeln für die korrekte Nutzung von Technologien (ICT) SEG_NORM02_IT“ sind das Referenzdokument für die Festlegung der Verantwortlichkeiten und Verhaltensregeln der Nutzer, die folgende Aspekte einhalten müssen:

- Die Rechte der anderen Nutzer (Deoleo- und Nicht-Deoleo-Nutzer)
- Die Integrität von IT-Systemen und physischen Ressourcen (eigene und fremde)
- Die Verfügbarkeit von Ressourcen (von Deoleo und von Dritten)
- Die geltenden Gesetze und Verordnungen.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf Verbrechen mit dem Ziel Terrorismus oder Umsturz der demokratischen Ordnung

Obwohl die Analyse der typischen Aktivitäten des Unternehmens das Risiko eines Verhaltens, das eine Straftat mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung im Sinne von Artikel 25 quater der Verordnung beinhalten könnte, als gering einstuft, hat Carapelli die Gelegenheit genutzt, um die Adressaten zu bitten:

- die „Länderrisiken“ zu bewerten: Diese Bewertung wird von den beteiligten Parteien im Rahmen einer vorherigen Überprüfung zur Bewertung des „Länderrisikos“ durchgeführt, wenn das Unternehmen beabsichtigt, wirtschaftliche/kommerzielle Initiativen in bestimmten geografischen Gebieten durchzuführen, die als terrorismusgefährdet gelten;
- die Geschäftspartner, Lieferanten, Mitarbeiter und Berater im Voraus anhand der verfügbaren Informationen zu überprüfen, um ihre Zuverlässigkeit und Seriosität vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu prüfen, so dass die Rückverfolgbarkeit und die Überprüfbarkeit der durchgeführten Kontrollen gewährleistet werden;
- den Begünstigten einer finanziellen Transaktion zu überprüfen.

Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verhaltensregeln bei der Ausübung der betrieblichen Tätigkeit ist die betreffende Person verpflichtet, den Verantwortlichen zu befragen oder die Stellungnahme des Aufsichtsorgans einzuholen.

In Bezug auf dritte Auftragnehmer (z. B. Mitarbeiter, Berater, Geschäftspartner, Lieferanten usw.), die mit Personen zusammenarbeiten, die auch nur mit der öffentlichen Verwaltung zu tun haben oder an der Durchführung von Risikoaktivitäten im Zusammenhang mit Verbrechen mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung im Namen oder im Interesse des Unternehmens beteiligt sind, müssen die geschlossenen Verträge:

- schriftlich in allen Bedingungen und Konditionen festgelegt werden;
- Standardklauseln enthalten, die die Einhaltung der im Ethikkodex der Gruppe festgelegten ethischen Grundsätze und Verhaltensstandards vorsehen;
- eine angemessene Beendigung des Vertragsverhältnisses im Falle von Verstößen gegen die ethischen Grundsätze des Unternehmens vorsehen.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf Straftaten gegen Industrie und Handel gemäß Gesetz 99/2009 und einschlägige Straftaten für Unternehmen, die im Sektor natives Olivenöl tätig sind (Art. 12 Gesetz 9/2013)

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln gelten für die Adressaten dieses Modells, die, in welcher Eigenschaft auch immer, mit der Verwaltung und Vermarktung der Produkte beauftragt sind.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Begehung der in Art. 25 bis-1 der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu mindern:

- Entwicklung geeigneter Kontrollverfahren durch die Einführung von Vertragsklauseln mit den Lieferanten, in denen diese garantieren, dass sie die Rechte Dritter (z. B. der Verbraucher) im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit nicht beeinträchtigen;

- Aufnahme von Vertragsklauseln mit Lieferanten, die deren Verantwortung u. a. für das Handeln eventueller Unterlieferanten berücksichtigen;
- umfassende Qualitätskontrollen gemäß den ISO-Normen, bei denen die Herkunft, die Eigenschaften und der Ursprung der zu vermarktenden Produkte festgestellt werden.

Insbesondere bei der Durchführung von Tätigkeiten, die als risikoreich gelten, sollten die Adressaten

- 1) Verhaltensweisen unterlassen, die den vorgenannten Straftaten gegen Industrie und Handel gleichkommen;
- 2) Handlungen unterlassen, die zwar an sich keine Straftat darstellen, aber möglicherweise eine Straftat im oben beschriebenen Sinne darstellen könnten;
- 3) sich korrekt, transparent und kooperativ verhalten und bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Analyse, dem Entladen, dem Mischen und dem Verkauf von Öl die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der internen Geschäftsverfahren gewährleisten.

Diesbezüglich ist es verboten:

- (i) falsche oder unvollständige Angaben über die chemischen und/oder organoleptischen Eigenschaften oder den geografischen Ursprung des Rohmaterials zu machen oder zu übermitteln;
 - (ii) Daten und Informationen so zu verändern oder in jedem Fall falsch anzugeben, dass eine falsche und unsichere Darstellung des Rohstoffs, des Endprodukts oder eines Teils davon entsteht;
- 4) alle gesetzlichen Vorschriften zu Gunsten des Handels, der Rückverfolgbarkeit der Produkte, der Lebensmittelhygiene und allgemein der geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten und stets in Übereinstimmung mit den auf diesen Vorschriften basierenden unternehmensinternen Verfahren zu handeln, um Kunden, Verbraucher und Dritte im Allgemeinen nicht zu schädigen;
 - 5) das ordnungsgemäße Funktionieren der Gesellschaft und ihrer Organe zu gewährleisten und jede Form der gesetzlich vorgesehenen internen Kontrolle der Unternehmensführung zu gewährleisten und zu erleichtern. Diesbezüglich ist es verboten:
 - (i) ein Verhalten an den Tag legen, das die Ausübung der Tätigkeit des Aufsichtsrats oder anderer Aufsichtsorgane praktisch verhindert oder jedenfalls durch Verheimlichung von Unterlagen oder durch andere betrügerische Mittel behindert; der Tätigkeit des Aufsichtsrats oder anderer Aufsichtsorgane;
 - (ii) täuschend oder betrügerisch zu handeln mit dem Ziel, den normalen Geschäftsbetrieb zu stören;
 - (iii) die Überwachungstätigkeit in irgendeiner Weise zu behindern;
 - 6) sich nicht an simulierten oder anderweitig betrügerischen Transaktionen zu beteiligen, die Geschäftsinformationen und -daten verändern könnten;
 - 7) sicherzustellen, dass alle am Kauf- und Verkaufsprozess von Öl und den damit verbundenen Aktivitäten beteiligten Parteien identifiziert und durch Delegation oder schriftliche Anweisungen autorisiert sind. Konkret heißt dies:
 - (i) Kein Mitglied einer Funktion darf Tätigkeiten anderer Funktionen ausüben, wenn es nicht ausdrücklich dazu befugt ist.
 - (ii) Jede verantwortliche Person muss im Einklang mit den Betriebs- oder IT-Verfahren handeln. Alle Ausnahmen müssen ausdrücklich genehmigt werden.
 - (iii) Die am Prozess beteiligten Parteien müssen die Aufzeichnung der verschiedenen Phasen des Prozesses und ihre Rückverfolgbarkeit gewährleisten, indem sie die vom Unternehmen eingesetzten Informationssysteme nutzen oder die Aufbewahrung und Archivierung der

Unterlagen sicherstellen, die zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten und Verpflichtungen im Rahmen des Herstellungs- oder Vermarktungsprozesses der Produkte vorgelegt werden.

- 8) Alle in den Gesetzen und Vorschriften für öffentliche Einrichtungen vorgesehenen Mitteilungen sind unverzüglich, korrekt und umfassend auszuführen, ohne die Ausübung ihrer Funktionen zu behindern.

Diesbezüglich ist es verboten:

- a) gegenüber den betreffenden öffentlichen Stellen nicht mit der gebotenen Klarheit, Vollständigkeit und Pünktlichkeit (i) alle gesetzlich und in anderen sektoralen Vorschriften vorgesehenen periodischen und sonstigen Mitteilungen sowie (ii) die Übermittlung von Daten und Unterlagen, die in den geltenden Vorschriften vorgesehen sind und/oder von den genannten öffentlichen Stellen ausdrücklich verlangt werden, vorzunehmen;
- b) in diesen Mitteilungen und in den übermittelten Unterlagen Tatsachen anzugeben, die nicht der Wahrheit entsprechen, oder Tatsachen über die Lage des Unternehmens zu verschweigen;
- 9) ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Ausübung der Aufgaben der öffentlichen Aufsichtsbehörden, auch während der Inspektion, behindert (ausdrücklicher Widerstand, Verweigerung unter einem Vorwand, Verhalten, das die Zusammenarbeit behindert oder einen Mangel an Kooperation erkennen lässt, wie z. B. Verzögerungen bei der Kommunikation oder bei der Bereitstellung von Dokumenten).

Alle Adressaten haben dem Aufsichtsorgan jeden Vorgang, der Anzeichen von Anomalien aufweist, zu melden und müssen gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Beziehung unterbrechen/abbrechen. Die Meldung sowie die eventuelle Unterbrechung der Beziehungen müssen so schnell wie möglich erfolgen.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf die Straftatbestände der „Anwerbung von illegalen Drittstaatsangehörigen“

Der Straftatbestand der „Anwerbung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt“ wurde durch die Gesetzesverordnung 109 vom 16. Juli 2012, das am 9. August 2012 in Kraft getreten ist und die Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG regelt, in die Gruppe der so genannten „Grundtatbestände“ der Verordnung 231 in Artikel 25-Duodezimen aufgenommen.

Um die in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern, ist es allen Adressaten untersagt:

- Arbeitnehmer ohne Aufenthaltsgenehmigung einzustellen;
- Arbeitnehmer zu beschäftigen, deren Erlaubnis abgelaufen ist – und deren Verlängerung nicht beantragt wurde – oder die widerrufen oder für ungültig erklärt wurde;
- Aufträge an Auftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer zu vergeben, die ausländische Arbeitnehmer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung einsetzen;
- Handlungen, die - einzeln oder gemeinsam betrachtet - direkt oder indirekt mit den oben genannten Straftaten in Verbindung stehen, zu begehen, an solchen Handlungen mitwirken oder zu solchen Handlungen Anlass geben.

Insbesondere werden die folgenden Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Begehung der geplanten Straftaten zu verringern:

- Kontrollen während der Auswahl- und Einstellungsphase, mit besonderem Schwerpunkt auf der Überprüfung des gültigen Aufenthaltstitels und der anschließenden Überwachung durch

- die zuständigen Stellen, um sicherzustellen, dass die Aufenthaltstitel während der gesamten Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gültig bleiben;
- Vertragsklauseln und Kontrollen, die während der Ausführung des Auftrags durchgeführt werden, wie z. B. der Besitz des Einheitspapiers für die Steuerehrlichkeit.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf Umweltkriminalität.

Das Unternehmen fördert die Verbreitung einer Kultur der Sicherheit und des Bewusstseins für die Risiken, die mit den an seinen Standorten durchgeführten Arbeiten verbunden sind, indem es auf allen Ebenen des Unternehmens ein verantwortungsvolles und respektvolles Verhalten in Bezug auf die Umwelt fordert, um in vollem Einklang mit der Umwelt und den geltenden Vertragsbedingungen, Vorschriften und Gesetzen zu arbeiten.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Unternehmensethik, die in dem angenommenen Ethikkodex formalisiert sind und die im Allgemeinen Teil des Organisationsmodells gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 enthalten sind, müssen alle Adressaten des Modells die folgenden allgemeinen Verhaltensgrundsätze bei der Ausübung der oben genannten sensiblen Tätigkeiten beachten:

- die Einhaltung der Vorschriften im Interesse des Umweltschutzes, insbesondere durch die Durchführung aller geeigneten Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt;
- ein umsichtiges, korrektes, transparentes und kooperatives Verhalten zum Schutz der Umwelt gemäß ihrer eigenen Ausbildung und Erfahrung sowie den vom Unternehmen bereitgestellten oder vorbereiteten Anweisungen und Mitteln;
- richtiger Einsatz von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Gefahrstoffen, Transportmitteln und anderen Arbeitsmitteln zur Vermeidung von Umweltbelastungen;
- Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltschutzleistung durch Beteiligung an der Überwachung, Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz der durchgeführten Maßnahmen;
- Ergreifen von unmittelbaren Maßnahmen bei einer erkannten Gefahr und nur in dringenden Fällen im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten und Möglichkeiten;
- Beitrag zur Erfüllung aller von der zuständigen Behörde festgelegten oder in jedem Fall zum Schutz der Umwelt erforderlichen Verpflichtungen;
- Überprüfung vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Zuverlässigkeit und den guten Leumund der mit der Abfallbewirtschaftung befassten Dienstleister, indem sie die Gültigkeit und Relevanz der Bescheide und Genehmigungen sowie etwaige Umweltzertifizierungen, über die sie verfügen, erwerben und nachprüfen;
- Aufnahme spezifischer Klauseln in die Verträge mit Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung, wonach sich das Unternehmen das Recht vorbehalten kann, Umweltmitteilungen, Zertifizierungen und Genehmigungen unter Berücksichtigung ihrer Ablauf- und Erneuerungsfristen regelmäßig zu überprüfen;
- regelmäßige Aktualisierung der Datei der Genehmigungen, Registrierungen und Mitteilungen von Drittanbietern und rechtzeitige Meldung aller festgestellten Abweichungen an die zuständige Stelle.

Das Unternehmen verpflichtet sich, mit allen Behörden und Einrichtungen, die für den Umweltschutz zuständig sind, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit und Transparenz zu pflegen.

Insbesondere in Bezug auf die Verhaltensnormen ist es ausdrücklich verboten:

- ein Verhalten an den Tag legen, das einen Verstoß gegen die Abfallwirtschaftsvorschriften darstellt;
- Umweltmitteilungen an öffentliche Stellen (z. B. an die regionale Umweltschutzbehörde, die Provinzverwaltung, das örtliche Gesundheitsamt, den Stadtrat, die Justizbehörde, die städtische Polizei usw.) zu fälschen oder zu verändern;
- Abfälle, die in fester oder flüssiger Form in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen, unkontrolliert zu hinterlegen oder abzulagern;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung auszuüben, wenn keine entsprechende Genehmigung für die Beseitigung und Verwertung vorliegt;
- verschiedene Kategorien gefährlicher Abfälle (oder gefährlicher Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen) zu mischen;
- Wasser ohne entsprechende Genehmigungen abzuleiten;
- gegen die Meldepflicht, das Führen der vorgeschriebenen Register und die Abfallbewirtschaftungsformulare zu verstoßen;
- Dokumente, die den öffentlichen Stellen oder Kontrollbehörden vorzulegen sind, zu fälschen oder zu verändern oder die rechtzeitige und formgerechte Übermittlung von Informationen oder Daten über Tatsachen oder Umstände, die den Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit gefährden können, zu unterlassen;
- den mit der Überwachung beauftragten Personen den Zugang zum Firmengelände zu verwehren.

Ganz allgemein verpflichtet sich das Unternehmen dazu:

- Ressourcen, Aufgaben und Zuständigkeiten für die Umsetzung von Umweltgesetzen und -vorschriften festzulegen;
- die Adressaten mit angemessenen Informationen und Schulungen über Umweltkriminalität zu versorgen;
- die Einhaltung der zur Verhinderung von Umweltstraftaten angenommenen Verfahren/Betriebsanweisungen durch die Adressaten zu überwachen und die bestehenden Verfahren/Betriebsanweisungen zu aktualisieren, nachdem festgestellt wurde, dass das System eingeführt und/oder die Rollen und Zuständigkeiten neu festgelegt werden müssen;
- den Dienstleistern, die mit dem Umweltmanagement zu tun haben, eine angemessene Ausbildung und Unterstützung zukommen zu lassen;
- den Leitern der Organisationseinheiten und/oder den betroffenen Geschäftsbereichen alle Informationen über Situationen mit dem Risiko von Umweltauswirkungen oder Notfallsituationen, die zur Begehung von Umweltverstößen durch interne oder externe Personen führen können, zu übermitteln;
- die zuständigen Behörden über Verschmutzungsereignisse oder Verschmutzungsgefahren zu unterrichten, indem alle einschlägigen Informationen bereitgestellt werden;
- die zuständigen Behörden gemäß dem konsolidierten Text über die Umwelt über die mögliche Nichtrückgabe der ordnungsgemäß unterzeichneten Kopie des Abfallnachweisformulars durch den Empfänger der Abfälle zu informieren;

- eine kontinuierliche Überwachung durchzuführen, um festzustellen, ob neue Genehmigungen oder Änderungen und/oder Verlängerungen bestehender Genehmigungen beantragt werden müssen;
- die Rückverfolgbarkeit des Verfahrens für die Verwaltung der Umweltgenehmigungspflichten zu gewährleisten.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Dieser Abschnitt betrifft das Verhalten von Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeitern (im Folgenden „Geschäftspersonal“), die in Bereichen tätig sind, in denen risikoreiche Tätigkeiten ausgeübt werden, sowie das von allen anderen externen Adressaten.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Namen von Carapelli müssen alle Adressaten die nachstehenden Verhaltensregeln beachten.

Zweck dieses Abschnitts ist es, dass alle Mitarbeiter und Adressaten im Allgemeinen, soweit sie an der Ausübung von Tätigkeiten beteiligt sind, bei denen „rassistische und fremdenfeindliche“ Straftaten begangen werden können, die Verhaltensregeln im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abschnitts einhalten, um die Begehung solcher Straftaten zu vermeiden bzw. zu verhindern. Insbesondere ist es den oben genannten Personen ausdrücklich untersagt, bei der Ausübung dieser Tätigkeiten Handlungen zu begehen, daran mitzuwirken oder dazu Anlass zu geben, die direkt oder indirekt die in diesem Abschnitt genannten Straftaten darstellen.

Bei der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten/Funktionen müssen die Adressaten – zusätzlich zu den in diesem Modell enthaltenen Regeln – generell alle Regeln und Grundsätze kennen und einhalten, die in den folgenden Dokumenten enthalten sind, die einen integralen und wesentlichen Bestandteil dieses Modells und des Organisations-, Kontroll- und Managementsystems der Gesellschaft bilden:

- den Ethik-Kodex, der Gegenstand dieses Modells ist;
- die Grundsätze für die Verwaltung von Unternehmensinformationen und IT-Vermögenswerten;
- alle sonstigen Unterlagen, die sich auf das bestehende interne Kontrollsystem beziehen.

Bei der Ausübung ihrer eigenen Tätigkeit für Carapelli müssen die Adressaten des Modells die nachstehenden Verhaltensregeln beachten.

Allen oben genannten Personen sind ausdrücklich verboten:

- die Beteiligung an einem Verhalten, das eine Straftat im Sinne dieses Abschnitts darstellen würde, oder die Zusammenarbeit mit einem solchen Verhalten oder die Verursachung eines solchen Verhaltens;
- Handlungen, die zwar an sich keine Straftat darstellen, aber potenziell eine Straftat darstellen könnten, zu begehen, daran mitzuwirken oder dazu Anlass zu geben.

In Anbetracht dessen müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Alle Aktivitäten und Transaktionen, die im Namen des Unternehmens durchgeführt werden, müssen von der größtmöglichen Achtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Grundsätze der Korrektheit und Transparenz sowie der Unternehmensverfahren bei der Verwaltung und Nutzung der Unternehmensressourcen und -vermögenswerte geleitet sein.
- Es ist eine klare, transparente, sorgfältige und kooperative Haltung gegenüber den Behörden, insbesondere den Gerichts- und Ermittlungsbehörden, aufrechtzuerhalten, indem alle angeforderten Informationen, Daten und Nachrichten übermittelt werden.

In jedem Fall ist die Begehung/Beteiligung/Anstiftung zu Verhaltensweisen verboten, die als Straftat im Sinne der Gesetzesverordnung 231/2001 betrachtet werden können, oder mit ihnen zusammenzuarbeiten oder sie zu verursachen.

Um zu verhindern, dass die Adressaten strafbare Handlungen begehen, sollte das Unternehmen eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und geeignete allgemeine Verhaltensgrundsätze aufstellen. Insbesondere ist es angebracht:

- die Adressaten mit angemessenen Informationen über die korrekte Nutzung der IT-Ressourcen des Unternehmens und über das Risiko von Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu versorgen;
- den Zugang über Unternehmensressourcen zu Netzwerken und Computersystemen außerhalb des Unternehmens in einer Weise zu beschränken, die mit den Arbeitsanforderungen vereinbar ist;
- geschäftliche Geräte und Anmeldeinformationen (PC, E-Mail usw.) nur für berufliche Tätigkeiten zu verwenden.
- Falls für geschäftliche Zwecke die Teilnahme an einem Chatroom, einem Forum, der Pflege sozialer Medien usw. erforderlich ist, ist jeder Adressat verpflichtet:

1. sensible Inhalte zu vermeiden und persönlichen Informationen (Telefonnummern, E-Mail, E-Mail-Adressen, Chat- oder Instant-Messaging-Kennungen usw.) nicht in einer Weise zu verwenden, die von der anderen Partei nicht genehmigt wurde;
2. keine E-Mails oder privaten Nachrichten ohne die Genehmigung aller Beteiligten zu veröffentlichen;
3. das Versenden von irrelevanten oder unerwünschten Nachrichten an andere Nutzer zu vermeiden, wie z. B. Nachrichten, die sich auf ein Produkt oder eine Dienstleistung beziehen, die nicht mit der ursprünglichen Anfrage in Verbindung stehen, oder wiederholte Nachrichten ohne Antwort;
4. nicht die Identität einer Organisation oder einer Person einzunehmen;
5. keine falschen Angaben über die eigene Identität oder Qualifikation zu machen, z. B. fälschlicherweise zu behaupten, ein bevollmächtigter Vertreter eines Unternehmens zu sein;
6. sich bei Gesprächen auf die eigenen geschäftlichen Aktivitäten zu konzentrieren und unangemessene Inhalte zu vermeiden, wie z. B.:
 - Inhalte, die Hass oder Gewalt gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund von Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung, Geschlecht, Alter, Nationalität, Veteranenstatus oder sexueller Orientierung/Identität zu fördern oder zu rechtfertigen;
 - beleidigende Inhalte, Belästigung oder Bedrohung von Einzelpersonen oder Personengruppen;
 - explizite oder gewalttätige Inhalte, die Unbehagen hervorrufen sollen;
 - Inhalte, die andere direkt oder indirekt beleidigen oder verunglimpfen;
 - Inhalte, die auf der Ausbeutung oder dem Missbrauch von Kindern basieren;
 - Inhalte, die gegen nationales oder internationales Recht verstoßen, u. a. Inhalte, die ein geistiges Eigentumsrecht, eine Marke, ein Patent oder ein Geschäftsgeheimnis verletzen oder an ein NDA (Non-Disclosure Agreement) gebunden sind;
 - Inhalte, die illegale Aktivitäten fördern oder dazu ermutigen, wie z. B. den Gebrauch illegaler Substanzen, Gewalt gegen andere und die Beschaffung von Waffen;
 - politische Inhalte.

Alle Adressaten haben dem Aufsichtsorgan jeden Vorgang, der Anzeichen von Anomalien aufweist, zu melden und müssen gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Beziehung unterbrechen/abbrechen. Die Meldung sowie die eventuelle

Unterbrechung der Beziehungen müssen so schnell wie möglich erfolgen.

Empfohlenes Verhalten im Rahmen von „sensiblen“ Aktivitäten in Bezug auf Steuerkriminalität

Dieser Abschnitt bezieht sich auf das Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Funktionsleitern und Mitarbeitern, die in Bereichen tätig sind, in denen risikoreiche Tätigkeiten ausgeübt werden, sowie auf alle anderen externen Adressaten.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Namen von Carapelli müssen alle Adressaten die nachstehenden Verhaltensregeln beachten.

Bei der Durchführung aller unter diesen Abschnitt fallenden Geschäfte sollten die Adressaten zusätzlich zu den in diesem Muster genannten Regeln generell die folgenden Vorschriften beachten und einhalten:

- den Ethik-Kodex;
- die verschiedenen Geschäftsabläufe;
- das interne Kontrollsystem des Unternehmens und das IT-System des Unternehmens;
- im Allgemeinen die geltenden italienischen und ausländischen Rechtsvorschriften.

Dieser Abschnitt verbietet den Adressaten ausdrücklich:

- Handlungen, die – einzeln oder gemeinsam betrachtet – direkt oder indirekt mit den oben genannten Straftaten in Verbindung stehen, an solchen Handlungen mitwirken oder zu solchen Handlungen Anlass geben;
- gegen die im Unternehmen bestehenden und/oder in diesem Abschnitt vorgesehenen Grundsätze und Verfahren zu verstoßen. In Anbetracht dessen müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:
 - Alle Aktivitäten und Transaktionen, die im Namen der Gesellschaft durchgeführt werden, müssen von der größtmöglichen Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Grundsätze der Korrektheit und Transparenz sowie der Verfahren und Unternehmensprotokolle in den Bereichen Buchhaltung, Verwaltung, Finanzen, Steuern und Abgaben geleitet sein.
 - Es ist eine klare, transparente, sorgfältige und kooperative Haltung gegenüber den Behörden, insbesondere den Gerichts- und Ermittlungsbehörden, aufrechtzuerhalten, indem alle angeforderten Informationen, Daten und Nachrichten übermittelt werden.

In jedem Fall ist es verboten, sich an Verhaltensweisen zu beteiligen, die als Straftat im Sinne der Gesetzesverordnung 231/2001 angesehen werden können, oder an solchen mitzuwirken oder dazu anzustiften.

Insbesondere müssen alle Adressaten bei der Ausübung von Tätigkeiten, die als risikoreich gelten, die folgenden allgemeinen Verhaltensgrundsätze einhalten:

- klare Zuweisung von Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens im Zusammenhang mit steuerlichen Risiken;
- Entwicklung von Verfahren zur Identifizierung, Messung, Verwaltung und Kontrolle von Steuerrisiken;
Einführung von Abhilfemaßnahmen in Bezug auf festgestellte kritische Punkte;
- Festlegung interner Kontrollverfahren, um die korrekte Anwendung der festgelegten Verfahren und deren Wirksamkeit zu überprüfen;
- korrektes, transparentes Verhalten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der internen Geschäftsabläufe bei allen Tätigkeiten, die auf die Erfassung, Berechnung von Werten und die korrekte Zuordnung der Kosten und Einnahmen des Haushaltsjahres

durch interne Mitarbeiter und Mitarbeiter, externe Berater und Dienstleistungsverträge abzielen;

- systematische schriftliche Berechnungs- und Buchführungsverfahren für Verwaltungs- und Steuerzwecke je nach Art des Vorgangs festlegen und anwenden, die sich auf die Erstellung von Steuererklärungen und die Berechnung von Steuern auswirken;
- Verbuchung aller tatsächlichen und ordnungsgemäßen Einnahmen des Haushaltsjahres und Durchführung der entsprechenden periodischen Kontrollen;
- Verbuchung aller tatsächlichen und ordnungsgemäßen Wettbewerbskosten für das Jahr und Durchführung der entsprechenden periodischen Kontrollen;
- Erfassung der korrekten Abschreibungen, Abwertungen und Bewertungen im Einklang mit der laufenden Verwaltung und den Vorjahren und Begründung etwaige Abweichungen;
- Erstellung von Instrumenten zur Prognose der Finanzströme (und damit zur Prognose der Kosten und Auszahlungen, der Verkäufe und der relativen Einnahmen usw.), auch um mögliche anomale Ströme oder Abflüsse abzufangen und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Elemente zu analysieren;
- regelmäßige Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Identifikationsdaten von Kunden und Lieferanten im Geschäftssystem (z. B. durch Handelskammerbescheinigung, Website, Datenbanken);
- Analyse der Gründe für mögliche erhebliche Abweichungen der Preise (sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite) von den Marktstandards;
- Aufbewahrung der Belege für die durchgeführten Maßnahmen (z. B. Zahlungen, Beförderungspapiere, Rechnungen, Verträge usw.);
- Überwachung der von den Verwaltern erstellten Aufzeichnungen für die rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen, um eine rechtzeitige Kontrolle zu ermöglichen und möglichen Steuerbetrug zu vermeiden;
- Erstellung von Berichten, die Formen der Kontrolle innerhalb des Jahres haben, auch auf der Grundlage der bereits abgeschlossenen und berichteten Jahresabschlüsse, im Vergleich zu den gleichen Zeiträumen, auch die Überprüfung der Berechnung der Steuern während des Jahres, unter Berücksichtigung der Vorschriften, die möglicherweise geändert wurden;
- Prüfung der Relevanz und Richtigkeit der Begleitdokumente, die für die Ausstellung von Verkaufsrechnungen und den Erhalt von Eingangsrechnungen verwendet werden (z. B. das Vorhandensein von Transaktionen), und Erfassen etwaiger Unstimmigkeiten;
- Überprüfung der Richtigkeit und Relevanz der Unterlagen für die Bewertung und die Hauptbücher und Erfassen etwaiger Unstimmigkeiten;
- regelmäßige laufende Überwachung, einschließlich möglicher gruppeninterner Transaktionen zum Zwecke der korrekten Abstimmung und Überprüfung ihrer Korrektheit und Angemessenheit;
- Überprüfung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Steuerverrechnungen auf ihre Relevanz und ihren Wert hin;
- Vermeiden von Buchungen in Bezug auf unwirksame, zu niedrig oder zu hoch angesetzte Transaktionen;
- keine Unterschlagung von Pflichteingaben;
- keine unvollständigen, absichtlich fehlerhaften, übertriebenen und/oder irrelevanten Buchungen oder Eintragungen.

Alle Adressaten sind verpflichtet, dem Aufsichtsorgan jeden Vorgang zu melden, der Anzeichen von Anomalien aufweist, und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Unterbrechung der Beziehungen so schnell wie möglich vorzunehmen.

3. AUFSICHTSORGAN

3.1 Einführung

Artikel 6 Absatz 1 der Gesetzesverordnung 231/2001 sieht vor, dass die Aufgabe der Überwachung und Aktualisierung des Modells von einer institutsinternen Kontrollinstanz wahrgenommen wird, die mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist und die ihr obliegenden Aufgaben fortlaufend wahrnimmt.

In diesem Zusammenhang betonen die „Leitlinien“ von Confindustria, dass die Gesetzesverordnung 231/2001 zwar die Wahl zwischen einer Ein-Personen- und einer Mehr-Personen-Zusammensetzung zulässt, dass aber die Wahl zwischen der einen oder der anderen Lösung den mit dem Gesetz verfolgten Zwecken Rechnung tragen und somit die Wirksamkeit der Kontrollen im Verhältnis zur Größe und organisatorischen Komplexität des Unternehmens gewährleisten muss.

Eine Person kann nicht zum Mitglied des Aufsichtsorgans ernannt werden bzw. wird, falls sie ernannt wurde, abberufen, wenn ihr dies untersagt ist oder wenn sie disqualifiziert, in Konkurs gegangen oder, auch nicht rechtskräftig, zu einer Strafe verurteilt wurde, die ein – wenn auch nur vorübergehendes – Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Unfähigkeit zur Bekleidung von Führungspositionen zur Folge hat, oder wenn sie, auch nicht rechtskräftig, zu einer Strafe verurteilt wurde, weil sie eine der in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten begangen hat.

Darüber hinaus schreibt die Verordnung vor, dass das Aufsichtsorgan seine Aufgaben außerhalb der operativen Prozesse des Unternehmens wahrnimmt und zum Personal des Aufsichtsrats gehört, losgelöst von jeder hierarchischen Beziehung zu den Leitern der Unternehmensfunktionen/der Geschäftsführungen.

In jedem Fall werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans aus dem Kreis der Personen gewählt, die nicht mit den Anteilseignern und den Geschäftsführern verwandt sind und eine unparteiische Beurteilung nicht gefährden.

Wird ein externes Mitglied ernannt, so darf es keine geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen unterhalten, die zu einem Interessenkonflikt führen und eine unparteiische Beurteilung gefährden könnten.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzesverordnung 231/2001, den Confindustria-Leitlinien und den Leitlinien der einschlägigen Rechtsprechung hat Carapelli beschlossen, ein kollegiales Organ einzurichten, das funktionell vom Aufsichtsrat abhängig ist und von diesem ernannt wird, und das aufgrund der gewählten Zusammensetzung Autorität, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit bei der Ausübung seiner Aufgaben gewährleistet.

Das Aufsichtsorgan wurde so definiert, dass die folgenden Anforderungen gewährleistet werden können:

- Autonomie und Unabhängigkeit: Diese Anforderung wird durch die mehrköpfige Zusammensetzung, durch das Fehlen jeglicher hierarchischen Beziehung innerhalb der

Organisation und durch die Befugnis, der obersten Geschäftsführung Bericht zu erstatten, gewährleistet.

- Professionalität: Diese Anforderung wird durch die berufliche, technische und praktische Kompetenz der Mitglieder des Aufsichtsorgans gewährleistet.
- Kontinuierliche Maßnahmen: In Bezug auf diese Anforderung muss das Aufsichtsorgan durch Untersuchungsbefugnisse die Einhaltung des Modells ständig überwachen, seine Anwendung und Aktualisierung sicherstellen und eine ständige Referenz für alle Mitarbeiter von Carapelli darstellen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans beträgt drei Jahre und sie können in jedem Fall wiedergewählt werden.

In geeigneten organisatorischen Dokumenten/internen Mitteilungen werden die Kriterien für die Arbeitsweise des Organs sowie der Informationsfluss zu und vom Organ festgelegt. Darüber hinaus hat das Organ sogar eine eigene Geschäftsordnung für seine Arbeit erstellt.

Der Aufsichtsrat weist dem Aufsichtsorgan ein angemessenes Ausgabenbudget für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu. Das Organ entscheidet eigenständig über die zu tätigen Ausgaben, die, falls sie den genehmigten Haushalt überschreiten, direkt vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen.

Unbeschadet der möglichen Revision der Position des Aufsichtsorgans, auch auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung des Modells, können die Befugnisse des Aufsichtsorgans nur aus triftigen Gründen und auf Beschluss des Aufsichtsrats von Carapelli widerrufen werden.

3.2 Befugnisse und Aufgaben des Aufsichtsorgans

Dem Aufsichtsorgan werden die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- Überwachung der Anwendung und Durchsetzung des Modells;
- Gewährleistung, dass es stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Das Organ nimmt im Rahmen der folgenden Tätigkeiten die folgenden Aufgaben wahr:

- Überwachung der Verbreitung der Kenntnisse, des Verständnisses und der Einhaltung des Modells;
- Überprüfung der Gültigkeit und Angemessenheit des Modells, insbesondere im Hinblick auf die im Unternehmenskontext ermittelten Verhaltensweisen;
- Überprüfung, ob das Modell tatsächlich in der Lage ist, die Begehung von Straftaten im Sinne der Gesetzesverordnung 231/2001 zu verhindern;
- Vorbringen von Vorschlägen zur Aktualisierung des Modells, falls Korrekturen und/oder Anpassungen des Modells an sich ändernde rechtliche und/oder geschäftliche Bedingungen erforderlich und/oder angemessen sein sollten;
- kontinuierliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die durchgeführten Tätigkeiten;
- regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat auf dessen Verlangen über die ausgeübten Tätigkeiten oder über mögliche Verstöße der obersten Leitung oder der Aufsichtsratsmitglieder.

Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten hat das Organ folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der zuständigen Unternehmensfunktion bei der Planung eines regelmäßigen Schulungsplans zur Förderung der Kenntnisse über die Standards des Carapelli-Modells, differenziert nach Rolle und Verantwortung der Adressaten;
- Einrichtung spezieller Informationskanäle (eigene E-Mail-Adresse), um den Kommunikations- und Informationsfluss zum Organ zu erleichtern;
- Sammlung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Aktualisierung aller Informationen für Überprüfung der Einhaltung des Modells;
- regelmäßige Überprüfung und Überwachung der im Modell ermittelten Risikobereiche/Vorgänge.

Damit das Organ die Umsetzung des Modells, seine Effizienz und sein effektives Funktionieren sowie seinen Aktualisierungsbedarf bestmöglich verstehen kann, ist es unerlässlich, dass das Aufsichtsorgan eng mit der Unternehmensleitung zusammenarbeitet.

Um die oben genannten Aufgaben zu erfüllen, hat das Organ folgende Befugnisse:

- Erlass von Verordnungen und Dienstanweisungen zur Regelung der Tätigkeit des Organs;
- freier Zugang ohne vorherige Genehmigung zu allen Unternehmensdokumenten, die für die Erfüllung der dem Organ durch die Gesetzesverordnung 231/2001 übertragenen Aufgaben relevant sind;
- Anordnen, dass die Leiter der Geschäftsleitungen und in jedem Fall alle Adressaten unverzüglich die Informationen, Daten und/oder Nachrichten zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Aspekte im Zusammenhang mit den verschiedenen relevanten Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Modells zu ermitteln und seine wirksame Umsetzung durch die Organisationsstrukturen der Unternehmen zu überprüfen;
- Inanspruchnahme von externen Beratern mit nachgewiesener Professionalität, wenn dies für die Durchführung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit oder die Aktualisierung des Modells erforderlich ist.

Um seine Tätigkeiten besser ausführen zu können, kann das Organ eine oder mehrere spezifische Aufgaben an eines seiner Mitglieder delegieren, das diese im Namen und in Vertretung des Organs wahrnehmen wird. Für die Aufgaben, die das Organ einem seiner Mitglieder überträgt, haftet das Organ als Ganzes.

3.3 Berichte des Aufsichtsorgans

Wie bereits vorweggenommen, kommuniziert das Aufsichtsorgan direkt mit dem Vorstand der Gesellschaft und mit dem Aufsichtsrat, um die volle Autonomie und Unabhängigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten.

Die Rechnungslegung gegenüber diesen Organen, die für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig sind, ist auch die beste Garantie für die endgültige Kontrolle der Handlungen der Direktoren, die durch Gesetz und Satzung den Aktionären übertragen wird.

Insbesondere berichtet das Aufsichtsorgan sowohl dem Aufsichtsrat als auch dem Aufsichtsrat über

die Umsetzung des Modells, die Ergebnisse der durchgeführten Überwachungstätigkeit und mögliche Maßnahmen zur Umsetzung des Modells:

- fortlaufend an den Aufsichtsrat und mindestens einmal im Jahr in Form eines schriftlichen Berichts;
- regelmäßig an den Aufsichtsrat auf dessen Verlangen über die durchgeführten Tätigkeiten;
- gelegentlich an den Aufsichtsrat, wenn es um angebliche Verstöße der obersten Führungsebene oder der Geschäftsführer geht. Zudem kann es vom Vorstand um Informationen oder Klarstellungen gebeten werden.

Das Aufsichtsorgan kann jederzeit einberufen werden und kann seinerseits die Einberufung des Aufsichtsrats der Gesellschaft beantragen, wann immer es dies für angebracht hält, um eine Überprüfung oder Intervention in Fragen der Funktionsweise und der wirksamen Umsetzung des Modells oder in Bezug auf bestimmte Situationen durchzuführen.

Um einen korrekten und effizienten Informationsfluss zu gewährleisten, kann das Organ zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben sogar direkt von den Personen, die die Hauptverantwortung für die Durchführung tragen, Klarstellungen oder Informationen anfordern.

3.4 An das Aufsichtsorgan übermittelte Informationen

Die Gesetzesverordnung 231/2001 legt unter den Anforderungen, die das Modell erfüllen muss, die Festlegung von Meldepflichten gegenüber dem Aufsichtsorgan fest.

Diese Abläufe beziehen sich auf alle Informationen und Dokumente, die dem Aufsichtsorgan zu übermitteln sind, wie sie in den angenommenen Protokollen und in den einzelnen Dokumenten des Modells festgelegt sind.

Daher wurden für die Organe und die Mitarbeiter von Carapelli besondere Verpflichtungen festgelegt.

Insbesondere müssen die Unternehmensorgane dem Aufsichtsorgan alle Informationen übermitteln, die für die Einhaltung und Funktionsweise des Modells von Bedeutung sind.

Die Adressaten übermitteln dem Aufsichtsorgan alle Informationen über Verhaltensweisen, die Verstöße gegen die Bestimmungen des Modells oder strafbare Handlungen beinhalten könnten.

Darüber hinaus schreibt Art. 6, Abschnitt 2-bis, der Verordnung vor, dass das Organisations-, Management- und Kontrollmodell des Unternehmens Folgendes vorsehen muss:

- einen oder mehrere Kanäle, die es den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen ermöglichen, im Interesse der Integrität des Organs begründete Meldungen über rechtswidrige Verhaltensweisen, die im Rahmen dieser Verordnung relevant sind und auf präzisen und kohärenten Tatsachen beruhen, oder über Verstöße gegen das Organisations- und Verwaltungsmodell des Organs, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, einzureichen; diese Kanäle gewährleisten die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers bei der Meldung von Missständen;
- zumindest einen angemessenen alternativen Meldeweg, der auf elektronischem Wege die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewährleistet;
- das Verbot direkter oder indirekter Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierender Handlungen gegen den Hinweisgeber aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Anzeige zusammenhängen.

Zu diesem Zweck wird ein Kommunikationskanal für die Konsultation des Aufsichtsorgans eingerichtet, der aus der spezifischen E-Mail-Adresse organodivigilanza@deoleo.eu, Faxnummer 055/8054283 und gewöhnliche Postanschrift des Aufsichtsorgans - Carapelli Firenze S.p.A., Via Leonardo da Vinci 31, Tavarnelle Val di Pesa (Provinz Florenz), an die eventuelle Anzeigen gerichtet werden können. Diese Art der Übermittlung soll die Vertraulichkeit von Hinweisgebern gewährleisten, auch um Repressalien gegen sie zu vermeiden.

Das Aufsichtsorgan prüft die eingegangenen Anzeigen und kann den Hinweisgeber nach eigenem Ermessen zu weiteren Auskünften auffordern. Die Vertraulichkeit der Quellen und der in ihrem Besitz befindlichen Informationen ist unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten. Darüber hinaus wird das Unternehmen keine Vergeltungsmaßnahmen (Disziplinarstrafen, Amtsenthebung, Suspendierung, Entlassung) ergreifen oder Mitarbeiter des Unternehmens in irgendeiner Weise am Arbeitsplatz diskriminieren, die in gutem Glauben gehandelt haben, indem sie Ereignisse oder Situationen gemeldet haben, die die Einhaltung des Ethikkodex, des Modells, der Unternehmensverfahren oder in jedem Fall der gesetzlichen Vorschriften betreffen.

Sobald die Begründetheit der Anzeige über Verstöße gegen das Modell und/oder den Ehrenkodex geprüft wurde, wird das Organ:

- bei Verstößen durch Vertragsbedienstete die Personalabteilung unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können;
- bei Verstößen durch die Direktoren der Gesellschaft unverzüglich den Vorstand und den Aufsichtsrat informieren;
- bei Verstößen durch die Geschäftsleitung der Gesellschaft unverzüglich den Aufsichtsrat informieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Anzeigen müssen dem Aufsichtsorgan auch folgende Informationen übermittelt werden:

- Maßnahmen und/oder Informationen der Kriminalpolizei oder jeder anderen Behörde, einschließlich der Verwaltungsbehörden, die das Unternehmen oder seine Führungskräfte betreffen, aus denen geschlossen werden kann, dass Ermittlungen - auch gegen Unbekannt - wegen der in der Gesetzesverordnung 231/2001 genannten Straftaten durchgeführt wurden, unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung;
- Rechtshilfeersuchen von Führungskräften und/oder Arbeitnehmern im Falle von Gerichtsverfahren, insbesondere bei Straftaten, die unter die Gesetzesverordnung 231/2001 fallen;
- Überwachungstätigkeiten, die von den Leitern anderer Geschäftsbereiche durchgeführt werden, aus denen sich Tatsachen, Handlungen, Ereignisse oder Unterlassungen mit einem kritischen Profil in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Gesetzesverordnung 231/2001 oder des Modells ergeben haben;
- Änderungen im System der Bevollmächtigungen und Vollmachten, Änderungen der Satzung oder Änderungen des Organisationsplans;
- Nachrichten über die wirksame Umsetzung des Modells auf allen Unternehmensebenen, in denen die durchgeführten Disziplinarverfahren und eventuelle Sanktionen (einschließlich

Maßnahmen für die Mitarbeiter) oder Anordnungen zur Einstellung dieser Verfahren mit der entsprechenden Begründung aufgeführt sind;

- Meldung von schwerwiegenden Vorfällen (Tötung oder schwere oder sehr schwere schuldhaft Verletzungen, auf jeden Fall jeder Unfall mit einer Prognose von mehr als 40 Tagen) und/oder Beinaheunfällen von Arbeitnehmern, Wartungspersonal, Auftragnehmern und/oder Mitarbeitern an den Arbeitsplätzen des Unternehmens.
- mutmaßliche Verstöße gegen den Ethik-Kodex.

In Ausübung seiner eigenen Kontrollbefugnis hat das Aufsichtsorgan freien Zugang zu allen Informationsquellen von Carapelli und kann alle Dokumente und Daten der Gesellschaft einsehen.

Alle Informationen, Unterlagen und Mitteilungen, die bei der Erfüllung der institutionellen Aufgaben eingehen, werden archiviert und vom Aufsichtsorgan aufbewahrt, wobei darauf zu achten ist, dass die erhaltenen Dokumente und Informationen vertraulich und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen behandelt werden.

VIERTER ABSCHNITT

4. STRAFRECHTLICHE REGELUNG

4.1 Adressaten und Sanktions- und/oder Entscheidungsapparat

Dieses Modell sieht ein Disziplinarsystem vor, das bei Verstößen gegen die darin festgelegten Verfahren und Bestimmungen sowie gegen die Bestimmungen und Grundsätze des Ethik-Kodexes Anwendung findet. Das eingeführte Disziplinarsystem zielt darauf ab, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten zu verhindern, die mit den von der Gesetzesverordnung 231/2001 erfassten Straftaten zusammenhängen, um eine Befreiung von der Unternehmensverantwortung zu erreichen.

Disziplinarstrafen werden unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung in Fällen verhängt, in denen das Verhalten eine Straftat darstellt. So ist die Gesellschaft befugt, auf der Grundlage der entsprechenden Bewertungen die Disziplinarstrafen zu verhängen, die sie für den jeweiligen Fall für am besten geeignet hält, und diese sollten sich in Anbetracht ihrer Autonomie nicht mit den Bewertungen des Richters in Strafverfahren decken.

Die anwendbaren Sanktionen hängen von der Art der Beziehung zwischen dem Täter und dem Unternehmen sowie von der Bedeutung und Schwere des begangenen Verstoßes und der Position und Verantwortung des Täters ab.

Im Allgemeinen lassen sich die Verstöße in folgende Verhaltensweisen einteilen:

- Verhalten, das die schuldhafte Nichtanwendung der Regeln des Modells und/oder des Ethik-Kodexes, einschließlich der Unternehmensrichtlinien, -verfahren oder -anweisungen, beinhaltet;
- Verhalten, das einen schwerwiegenden und vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln des Modells und/oder des Ethikkodexes, einschließlich der Richtlinien, Verfahren oder Anweisungen des Unternehmens, darstellt, so dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Täter und dem Unternehmen beeinträchtigt wird, indem der Täter unmissverständlich zu einer Straftat angestiftet wird.

Sanktionen für Vertragspersonal

In Bezug auf das Vertragspersonal respektiert das Unternehmen die Grenzen von Artikel 7 des Gesetzes 300/1970 (bekannt als Arbeiterstatut) und die Bestimmungen der nationalen Tarifverträge (NTV), sowohl hinsichtlich der anwendbaren Sanktionen als auch der Modalitäten für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse.

Die Nichteinhaltung der Verfahren und Bestimmungen, die in dem gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 verabschiedeten Modell angegeben sind, sowie die Verletzung der Bestimmungen und Grundsätze des Ethikkodexes durch das Vertragspersonal stellen einen Verstoß gegen die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gemäß Art. 2104 des italienischen Strafgesetzbuches und einen Disziplinarverstoß dar.

Insbesondere stellt das Verhalten eines Mitarbeiters der Gesellschaft, das aufgrund der obigen Ausführungen als Disziplinarvergehen eingestuft werden kann, auch einen Verstoß gegen die Verpflichtung des Mitarbeiters dar, die ihm zugewiesenen Aufgaben mit der größtmöglichen

Sorgfalt gemäß den Richtlinien der Gesellschaft auszuführen, wie dies im NTV der jeweiligen Berufsgruppe vorgesehen ist.

Die entsprechenden Sanktionen werden nach den im NTV festgelegten Verfahren verhängt.

Gegen Vertragspersonal können folgende Sanktionen verhängt werden: i) mündlicher Verweis, ii) schriftlicher Verweis, iii) Geldstrafe, iv) Aussetzung des Beschäftigungsverhältnisses und v) Entlassung.

Diese Sanktionen richten sich nach der Bedeutung der jeweiligen Straftat und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu deren Schwere stehen.

Um die Kriterien für die Korrelation zwischen den Verstößen der Arbeitnehmer und den ergriffenen Disziplinarmaßnahmen im Voraus deutlich zu machen, wird festgelegt, dass:

- vorsorglichen Disziplinarverstöße von einem Arbeitnehmer begangen werden, der:
 - gegen die Verfahren verstößt oder sich in einer Weise verhält, die nicht den Regeln des Ethik-Kodexes entspricht (z. B. die vorgeschriebenen Verfahren nicht einhält, dem Aufsichtsorgan nicht die erforderlichen Informationen mitteilt, keine Überwachung durchführt, usw.) oder sich bei der Ausübung von Tätigkeiten in Risikobereichen in einer Weise verhält, die nicht den Regeln des Modells entspricht, und bei einem solchen Verhalten festzustellen ist, dass die vom Unternehmen erhaltenen Anweisungen, sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form, nicht ausgeführt worden sind.
- Darüber hinaus macht sich ein Arbeitnehmer eines Disziplinarvergehens schuldig, der:
 - bei der Ausübung von Tätigkeiten in Risikobereichen ein Verhalten an den Tag legt, das nicht den Regeln des Modells und des Ethikkodexes entspricht, das eindeutig auf die Begehung einer gemäß Gesetzesverordnung 231/2001 strafbaren Handlung ausgerichtet ist, und dieses Verhalten muss als so schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschriften und die Sorgfaltspflicht am Arbeitsplatz angesehen werden, dass es den Verlust des Vertrauens des Unternehmens in den Mitarbeiter zur Folge hat;
 - bei der Ausübung der Tätigkeiten in den Risikobereichen ein Verhalten an den Tag legt, das eindeutig gegen die Regeln des Modells und des Ethikkodexes verstößt, und zwar in einem Ausmaß, das die spezifische Anwendung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Maßnahmen durch die Gesellschaft bedingt, und es muss nachgewiesen werden, dass dieses Verhalten eine Handlung darstellt, die der Gesellschaft einen schweren moralischen und materiellen Schaden zufügt, der eine auch nur vorübergehende Fortsetzung der Beziehung verhindert.

Das Unternehmen darf keine disziplinarischen Maßnahmen gegen Arbeitnehmer ergreifen, ohne sie zuvor über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren und ohne ihre Verteidigung anzuhören. Außer bei einem mündlichen Verweis muss der Verweis schriftlich erfolgen, und die Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht vor Ablauf von fünf Tagen verhängt werden, innerhalb derer der Arbeitnehmer seine Argumente vorbringen kann.

Wird die Maßnahme nicht innerhalb von sechs Tagen nach diesen Argumenten durchgeführt, so gelten sie als angenommen.

Der Arbeitnehmer kann seine Gründe auch mündlich vortragen, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Vertreters des Gewerkschaftsverbands, dem er angehört.

Die Verhängung der Maßnahme muss schriftlich begründet und gerechtfertigt werden.

Disziplinarmaßnahmen können vom Arbeitnehmer auf gewerkschaftlicher Ebene gemäß den vertraglichen Bestimmungen über Streitigkeiten angefochten werden. Die Entlassung kann gemäß den in Artikel 7 des Gesetzes 604 vom 15. Juli 1966 vorgesehenen und in Artikel 18 des Gesetzes 300 vom 20. Mai 1970 bestätigten Verfahren angefochten werden.

Disziplinarmaßnahmen werden zwei Jahre nach ihrer Verhängung in keiner Hinsicht mehr berücksichtigt.

Art und Ausmaß der oben genannten Sanktionen werden festgelegt je nach:

- der Schwere der begangenen Verstöße, die im Verhältnis zu ihnen stehen müssen;
- Aufgaben des Arbeitnehmers;
- Vorhersehbarkeit des Ereignisses;
- Vorsätzlichkeit des Verhaltens oder der Grad der Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder Unerfahrenheit;
- Verhalten des Arbeitnehmers in seiner Gesamtheit, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher früherer Verstöße, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen;
- funktioneller Stellung der am Tatbestand des Verstoßes beteiligten Personen und der sich daraus ergebenden Intensität des dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegenden Treuhandverhältnisses;
- sonstigen besonderen Umständen, die mit dem Disziplinarvergehen verbunden sind.

Die Disziplinarstrafen (gemäß Art. 7 des Gesetzes 300/70) und der Ethikkodex werden dem Arbeitnehmer durch Veröffentlichung an einem allgemein zugänglichen Ort mitgeteilt.

Sanktionen für Mitarbeiter, die der Leitung oder Aufsicht unterstehen

Die Nichteinhaltung der Verfahren, die in dem gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 verabschiedeten Modell angegeben sind, sowie Verstöße gegen die Bestimmungen und Grundsätze des Ethikkodexes durch Mitarbeiter, die der Leitung oder Aufsicht der Gesellschaft unterstehen, können gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses zur Folge haben, die Beendigung des verbundenen Vertrags oder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts, Ersatz für den durch ein solches Verhalten erlittenen Schaden zu verlangen, einschließlich des Schadens, der durch die Anwendung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Maßnahmen durch den Richter entsteht.

Sanktionen für Angestellte in leitender Stellung

Verstöße von Führungskräften gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Regeln des Ethikkodex und die Bestimmungen des vorliegenden Modells, einschließlich der Verletzung der Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsorgan, sowie generell Verhaltensweisen, die das Unternehmen der Anwendung von Verwaltungssanktionen gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 aussetzen könnten, können die Anwendung der im Tarifvertrag für andere Arbeitnehmerkategorien festgelegten Sanktionen gemäß den Artikeln 2106, 2118 und 2199 des italienischen Zivilgesetzbuches sowie Artikel 7 des Gesetzes 300/1970 nach sich ziehen.

Im Allgemeinen können gegen Führungskräfte folgende Sanktionen verhängt werden: (i) Geldstrafe, (ii) Aussetzung des Beschäftigungsverhältnisses und (iii) vorzeitige Beendigung des

Beschäftigungsverhältnisses.

Die Aufdeckung möglicher Verstöße sowie die unzureichende Überwachung und die nicht rechtzeitige und formgerechte Unterrichtung des Aufsichtsorgans können zur vorsorglichen Suspendierung von Mitarbeitern in Führungspositionen führen, unbeschadet des Anspruchs der Führungskraft auf Vergütung, sowie - ebenfalls vorläufig und vorsorglich für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten - zur Zuweisung anderer Aufgaben gemäß Art. 2103 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann das Unternehmen den Arbeitsvertrag gemäß Art. 2119 des italienischen Zivilgesetzbuches vorzeitig fristlos kündigen.

Maßnahmen in Bezug auf die Direktoren

Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen das Modell durch die Direktoren unterrichtet das Aufsichtsorgan den gesamten Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft rechtzeitig und in geeigneter Form, damit diese im Verhältnis zur Schwere des festgestellten Verstoßes und gemäß den in den geltenden Vorschriften und der Satzung vorgesehenen Befugnissen die geeignetsten und angemessensten Initiativen ergreifen oder fördern können.

Insbesondere bei geringfügigen Verstößen gegen das Modell durch einen oder mehrere Direktoren kann der Aufsichtsrat unmittelbar die Sanktion einer förmlichen schriftlichen Verwarnung oder eines vorübergehenden Entzugs der Befugnisse verhängen.

Bei Verstößen gegen das Modell durch einen oder mehrere Direktoren, die von besonderer Bedeutung sind, da sie eindeutig darauf abzielen, eine entsprechende Straftat im Sinne der Gesetzesverordnung 231/2001 zu begünstigen oder zu begehen, werden hingegen von der Hauptversammlung der Aktionäre auf Vorschlag des Aufsichtsrats Sanktionsmaßnahmen ergriffen (wie z. B. die vorübergehende Suspendierung vom Amt und in den schwerwiegendsten Fällen die Abberufung).

Maßnahmen in Bezug auf das höhere Management

In jedem Fall führt auch die Verletzung der besonderen Aufsichtspflicht für unterstellte Mitarbeiter, welche dem höheren Management zukommt, dazu, dass das Unternehmen die Sanktionen verhängt, die im Verhältnis zur Art und Schwere des begangenen Verstoßes einerseits und zur Stellung der zuwider handelnden Person in einer Führungsposition andererseits am geeignetsten erscheinen.

Personen mit vertraglichen/kommerziellen Beziehungen

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen und Grundsätze des Ethikkodexes durch Parteien, die vertragliche oder kommerzielle Beziehungen oder Kooperationsvereinbarungen mit der Gesellschaft unterhalten, kann gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses die Kündigung des entsprechenden Vertrags oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zur Folge haben, unbeschadet des Rechts, Ersatz für die durch ein solches Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen, einschließlich der Schäden, die durch die Anwendung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Maßnahmen durch den Richter entstehen.

4.2 Sanktionen gemäß Artikel 6 Absatz 2a der Gesetzesverordnung 231/2001

(„WHISTLEBLOWING“)

In Bezug auf das Sanktionssystem für die korrekte Behandlung von Hinweisen auf Verstöße gemäß Art. 6, Absatz 2-bis der Gesetzesverordnung 231/2001 (bekannt als „Whistleblowing“) wurden vorgesehen:

- Sanktionen zum Schutz des Hinweisgebers oder Whistleblowers für jeden, der direkt oder indirekt Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Handlungen gegen den Whistleblower aus Gründen vornimmt, die direkt oder indirekt mit der Anzeige des Whistleblowers zusammenhängen;
- Sanktionen für diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unbegründete Behauptungen aufstellen.

Die Sanktionen werden in Abhängigkeit von der Position des Adressaten, wie in den vorangegangenen Absätzen angegeben, festgelegt, soweit Verstöße gegen die Vorschriften über das Meldesystem an sich Verstöße gegen die Bestimmungen des Modells darstellen.

5. INFORMATION UND SCHULUNG DES PERSONALS

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzesverordnung 231/2001 hat Carapelli ein Kommunikations- und Schulungsprogramm festgelegt, das die ordnungsgemäße Verbreitung und Kenntnis des Modells und der darin enthaltenen Verhaltensregeln bei den bereits im Unternehmen tätigen oder künftig einzustellenden Mitarbeitern gewährleisten soll, und zwar in unterschiedlicher Ausführlichkeit, je nach dem Grad ihrer Beteiligung an den Risikoaktivitäten.

Das Informations- und Schulungssystem wird vom Aufsichtsorgan in Zusammenarbeit mit der Direktion Humanressourcen und den Leitern der Geschäftsbereiche, die jeweils an der Umsetzung des Modells beteiligt sind, überwacht und integriert.

In Bezug auf die Kommunikation des Modells verpflichtet sich Carapelli zur:

- Verbreitung des Modells im Unternehmenskontext durch Veröffentlichung im Intranet des Unternehmens und/oder in einem anderen geeigneten Instrument;
- Erstellung eines Newsletters für alle Mitarbeiter, die als Angestellte, Führungskräfte oder leitende Angestellte qualifiziert sind.

Das Unternehmen sieht die Durchführung von Schulungsprogrammen vor, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Unternehmens (Management und Mitarbeiter) die Verordnung, den Verhaltenskodex der Gruppe und das Modell tatsächlich kennen. Die Teilnahme an solchen Ausbildungsprogrammen ist zwingend vorgeschrieben. Das Niveau der Schulung ist durch einen unterschiedlichen Ansatz und einen unterschiedlichen Tiefegrad gekennzeichnet, je nach der Position der betroffenen Personen, ihrer Beteiligung an den im Modell angegebenen sensiblen Tätigkeiten und der Ausführung von Aufgaben, die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz haben können.

Das Aufsichtsorgan stellt in Zusammenarbeit mit der Direktion sicher, dass das Schulungsprogramm angemessen ist und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

6. AKTUALISIERUNG DES MODELLS

Für die Verabschiedung und wirksame Umsetzung des Modells ist – gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung – der Aufsichtsrat zuständig. Die Befugnis zur Aktualisierung des Modells liegt daher beim Aufsichtsrat, der sie durch einen Beschluss mit den für seine Annahme vorgesehenen Modalitäten ausübt.

Die Aktualisierung, die sowohl als Ergänzung als auch als Änderung verstanden wird, zielt darauf ab, die Angemessenheit und Eignung des Modells zu gewährleisten, das im Hinblick auf die Präventivfunktion bei der Begehung der in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Straftaten bewertet wird.

Andererseits ist das Aufsichtsorgan dafür verantwortlich, die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Aktualisierung des Modells wirksam zu überprüfen, indem sie den Aufsichtsrat auf diese Notwendigkeit hinweist.